



This text is a preprint of:

Ralph Christensen/Michael Sokolowski, *Die Krise der Kommunikation und die Möglichkeit juristischen Argumentierens*, in: Kent D. Lerch (Hrsg.), *Die Sprache des Rechts, Band 2, Recht verhandeln*, de Gruyter, Berlin/New York 2005, S. 105 – S. 155.

All rights reserved.

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph/Sokolowski, Michael (2005): "Die Krise der Kommunikation und die Möglichkeit juristischen Argumentierens" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (originally published in: Kent D. Lerch (Hrsg.), *Die Sprache des Rechts, Band 2, Recht verhandeln*, de Gruyter, Berlin/New York (2005): S. 105 – S. 155.

Ralph Christensen / Michael Sokolowski

Die Krise der Kommunikation und die Möglichkeit juristischen Argumentierens

Ausgangspunkt des Rechts ist der Konflikt.¹ Dieser beginnt als Widerstreit, d. h. als praktischer Konflikt ohne Erklärung außerhalb von Rechts- und Tauschverhältnissen: „Was diesen Zustand anzeigt, nennt man normalerweise Gefühl. 'Man findet keine Worte' usw.“² Streng genommen kann man ihn nur in der ersten Person formulieren, in der dritten wäre er schon objektiviert: „Der Widerstreit ist der instabile Zustand und der Moment der Sprache, in dem etwas, das in Sätze gebracht werden können muss, noch darauf wartet.“³

I. Die Aufgabe des Rechts

Aus dieser Situation erwächst das Problem des Rechts: „Jedes Unrecht muss in Sätze gebracht werden. Eine neue Kompetenz (oder Klugheit) muss gefunden werden.“⁴ In die erste Person wird damit eine objektivierende Instanz eingeführt, welche zwischen den beiden Konfliktparteien vermitteln soll. Das Recht spezifiziert ein Verfahren zur Entscheidungsfindung, stellt ein streng geregeltes Vokabular zur Verfügung und objektive Maßstäbe zur Streitentscheidung. Damit wäre die gemeinsame Sprache gefunden, welche das Unrecht formuliert und durch Entscheid beseitigt.

¹ Niklas Luhmann, *Konflikt und Recht*, in: *ders.*, *Ausdifferenzierung des Rechts*, Frankfurt/Main 1999, S. 92 ff., 92, m. w. N. in Fn. 1.

² Jean-Francois Lyotard; *Der Widerstreit*, Frankfurt/M. 1987, S. 33.

³ Jean-Francois Lyotard; *Der Widerstreit*, Frankfurt/M. 1987, S. 33.

⁴ Jean-Francois Lyotard; *Der Widerstreit*, Frankfurt/M. 1987, S. 33.

Kann der Rechtsstreit das Unrecht aus der Perspektive der ersten Person in die Perspektive der dritten Person transponieren?

II. Das Problem des Widerstreits

Gesetzestexte, Vorentscheidungen, Lehrmeinungen und auch die Anträge der Parteien sind sprachlich formuliert. Kann sich das Recht für seine Aufgabe, das Unrecht zu artikulieren, auf die gemeinsame Sprache stützen?

Vor Gericht geht es nicht um Verständigungsprobleme, die man unter Berufung auf die gemeinsame Sprache beilegen könnte. Beide Parteien haben das Gesetz verstanden. Nur in gegensätzlicher Weise. Es lässt sich auch nicht behaupten, dass eine der beiden Lesarten des streitigen Sachverhaltes und der Gesetzestexte außerhalb von Sprache und Bedeutung liegen und nur unverständliches Gestammel darstelle.

1. Der Rechtsstreit als Kommunikationskrise

Wenn es vor Gericht geht, ist erst einmal Schluss allem Verständnis. Und auch mit der Bereitschaft, sich zu verständigen, ist es vorbei. Was dem einen recht ist, ist dem anderen nicht nur nicht billig. Es gilt ihm als eklatantes Unrecht. Und so meint jeder für sich allein im Recht zu sein. Mit ihren Rechtsmeinungen stehen sich die Kontrahenten im Rechtsstreit unversöhnlich gegenüber. In dieser Situation ist es schwerlich zu sehen, wie die Parteien überhaupt noch „ins Gespräch“ kommen sollen.⁵ Dazu sind sie aber vom Verfahren gezwungen. Wer schreit, steht auch vor Gericht von vornherein auf verlorenem Posten. Beschimpfungen, Drohungen und Schläge sind kein „Argument“.⁶ Und wer das nicht einsehen mag, wird mit den Mitteln des Verfahrensrechts schnell eines besseren belehrt. Vom Englischen her mag „having an argument“ zwar bedeuten, einen harten und auch lauten Streit auszufechten. Immerhin bleibt es dabei aber bei den Worten, als Mittel, den anderen dazu zu bringen, klein beizugeben. Unter „vernünftigen“ Menschen sollte es denn überhaupt zivilisierter zugehen. Es ist das „bessere Argument“, das den anderen überzeugen und so zu einer „Übereinstimmung“ darüber führen soll, was man gelten lassen kann und was nicht. Auch das gilt gerade vor Gericht. Wer überhaupt eine Chance haben will, im Rechtsstreit zu bestehen und diesen gar für sich zu entscheiden will, muss für seinen Standpunkt argumentieren. Der Zwang für Juristen zu argumentieren ist

⁵Gegen eine verharmlosende Modellierung des juristischen Verfahrens als „Rechtsgespräche“ denn auch *Friedrich Müller / Ralph Christensen / Michael Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, Berlin 1997, S. 39 f.

⁶Siehe dazu Vgl. hier *Harald Wohlrapp*, „Argumentum“ ad Baculum, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 179 ff., 187.

alles andere als „zwanglos“.⁷ Mit dem Eintritt des „Kriegs der Bürger“⁸ in die Ordnung des Verfahrens einer Entscheidung von Recht, wird ihnen dieser Zwang von dessen Regulierungen auferlegt.⁹ Sie wären ansonsten nicht nur schlechte Juristen. Sondern sie wären überhaupt keine. So müssen sie das Beste daraus machen, um das Blatt im Rechtsstreit zu ihren Gunsten zu wenden.

a) Das feste Vokabular des Rechts

Wie aber sollen sie sich einig werden können, wenn sie durch Antagonismus ihrer Überzeugungen in ein und derselben Sache bei Licht besehen nicht einmal „dieselbe Sprache sprechen“?

Der Rechtsstreit ist die Krise von Kommunikation par excellence. Jedenfalls dann, wenn man sich unter Kommunikation mehr und Besseres vorstellt, als gezwungenermaßen überhaupt noch miteinander reden zu müssen. Mehr aber ist mit dem Eintritt in das Verfahren einer Entscheidung von Recht nicht zu erwarten. Zwar wird mit ihm die ursprüngliche Brachialität der Auseinandersetzung darin gemildert, dass der „Kampf ums Recht“ nur sprachlich ausgetragen werden kann. Sofern aber zugleich „das Element des Streites und des Kampfes“ ein „dem Rechtsbegriff“ „ureigenes“ ist¹⁰, kehrt dieses im Verfahren als der offene „Bürgerkrieg der Sprache mit sich selbst“ wieder.¹¹ Nüchtern linguistisch betrachtet ist dies nichts anderes als der „semantische Kampf“ der Parteien um die Bedeutung jener Normtextes und Rechtsbegriffe. Die geben zugleich umgekehrt die Grundlage dafür ab, dass die Kontrahenten überhaupt in den Streit um ihr Recht eintreten, ihren Anspruch darauf vortragen, rechtfertigen, vertreten und durchsetzen können.¹² Sie sind Element und Grundlage des Verfahrens zugleich.

Auf eine kurze Formel gebracht sind die Parteien in den „Kampf um das Recht im Raum der Sprache“ verstrickt.¹³ Die Sprache gibt keine den Parteien gemeinsame Verständigungsbasis ab. Vielmehr steht sie als Einsatz selbst auf dem Spiel. Die Parteien wollen sie durch ihr jeweiliges Verständnis vereinnahmen und dieses so als Recht im anstehenden Fall durchsetzen. Indem sich die Parteien

⁷Vgl. *Jürgen Habermas*, Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz, in: *Jürgen Habermas / Niklas Luhmann*, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie, Frankfurt/M. 1971, S. 101 ff., 137.

⁸Ausführlich dazu *Friedrich Müller / Ralph Christensen / Michael Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, Berlin 1997, S. 38 ff.

⁹Vgl. *Friedrich Müller / Ralph Christensen / Michael Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, Berlin 1997, S. 32, 134, 188. Zu den Realitäten juristischen Argumentierens *Ludger Hoffmann*, Kommunikation vor Gericht, Tübingen 1983; *Gabriele Löscher*, Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden 1999.

¹⁰*Rudolf von Jhering*, Der Kampf ums Recht, Frankfurt/M. 1992, S. 100.

¹¹Diese Formulierung bei *Jean-Francois Lyotard*, Das postmoderne Wissen. Wien, 1982; dazu *Klaus-Jürgen Bruder*, Das postmoderne Subjekt, unter: http://www.fu-berlin.de/postmoderne-psych/berichte1/bruder_pomo_subjekt.htm

¹²Dazu hier *Ralph Christensen / Hans Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 112 ff.

¹³Vgl. *Friedrich Müller / Ralph Christensen / Michael Sokolowski*, Rechtstext und Textarbeit, Berlin 1997, S. 68 ff.

im Verfahren nur sprachlich artikulieren können, ist Sprache Element des Verfahrens. Indem sich aber die Parteien um die Lesart des Gesetzes streiten, ist Sprache auch Gegenstand des Verfahrens. Die Bedeutung der betroffenen Normtexte und Begriffe löst sich in eine Vielzahl konträrer Bedeutsamkeiten auf. All die Äußerungen und Vorträge, in denen die Parteien ihre „Sicht der Dinge“ artikulieren zerreißen das „Band der Sprache“ und „weben ganze semantische Netze, um den Gesetzestext für sich einzunehmen. Die andere Seite entwickelt Gegenstrategien und versucht, die vom Gegner vorgebrachten sprachlichen Plausibilitäten zu erschüttern.“¹⁴

Der Streit geht über Sprache. Im Antagonismus der Ansprüche auf das „Idiom“¹⁵ des Rechts steht jene Sprache zur Disposition, in der die jeweiligen Überzeugungen zur Sache zu ihrer Bedeutung als Ausdruck von Recht zu finden vermögen. Sie wird im vollen Ernst des Wortes der Fragwürdigkeit „ausgesetzt“. Jede Einlassung und Äußerung der Parteien zum Fall, setzt Sprache deren Einsatz im Dienste des jeweils eigenen Interesses einer Entscheidung über sie aus. Die Gegenseitigkeit des Anspruchs auf sie, lässt sie in die Kluft des diametralen Gegensatzes fallen.¹⁶ Betroffen ist alles, was Sprache ausmacht: Artikulation, das heißt die Möglichkeit. Sich in der eigenen Position im Streit „zur Sprache zu bringen“. Bedeutung, das heißt, den eigenen Äußerungen die Dignität eines Ausdrucks von Recht geben zu können. Die Regel, das heißt, den Vortrag der eigenen Überzeugung, was rechtens sei, alleinige Geltung zur verschaffen, bzw. diese dafür zu beanspruchen.

b) Die objektiven Maßstäbe des Rechts

Der Rechtsstreit ist der elementare Antagonismus der Sprachen über der Konkurrenz unvereinbarer Überzeugungen in der Sache. Mit ihm ist das „System“ des Rechts als einer „Orientierung“ auf Reden und Handeln¹⁷ in sich entzweit. Recht ist von daher in der Entscheidung über den Streit immer wieder erst zu schaffen. Ebenso wenig wie Sprache kann „Recht“ den Parteien als eine ihnen gemeinsame Verständigungsbasis dienen. Und ebenso wie für Sprache ist mit Davidson zu folgern, dass es so etwas wie das Recht gar nicht gibt, sofern das Recht der Vorstellung entspricht, die sich viele Rechtsphilosophen und -theoretiker von ihm gemacht haben. Daher gibt es auch nichts dergleichen, was man erkennen, beherrschen oder mit dem Gesetz schon mit sich herumtragen könnte. Die Vorstellung, es gebe einen klar umrissenen vorgegebenen Begriff von Recht, die

¹⁴Ralph Christensen / Hans Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 112.

¹⁵Im Sinne von Jean-Francois Lyotard; Der Widerstreit, Frankfurt/M. 1987, S. 23, 232 f. und öfter.

¹⁶Zu dieser Figur eines Sturzes der Sprache ins Nichts über der Frage einer Verkettung der Sätze Jean-Francois Lyotard, Der Widerstreit, Frankfurt/M, S. 10 ff. Ausführlicher dazu Klaus Gloy, „Der Abgrund zwischen den Sätzen“ - Eine Kluft zur Sprachtheorie, in: Gebhard Warner / Klaus Gloy, Lyotard. Darstellung und Kritik seines Sprachbegriffs, Aachen 1995, S. 81 ff.: sowie weiter Ralph Christensen / Hans Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 95 ff.

¹⁷Zur Erläuterung des Begriffs „Orientierungssystem“ als „, in sich strukturierte, weitgehend abgeschlossene Rede- und Handlungskomplexe“ Geert-Lueke Lueken, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 32.

sich die Juristen zu eigen machen und dann auf Einzelfälle anwenden, müssen wir aufgeben.¹⁸ Was es gibt, das sind Rechte, verbrieft, verbürgt oder auch nur beansprucht. Was es gibt, das sind diejenigen, die über solche Rechte zu befinden und zu entscheiden haben. Es sind diejenigen, die für ihr Recht zu Felde ziehen und wortreich dafür streiten. Und es sind all die Praktiken und Prozeduren, durch die Recht gesetzt und Recht gesprochen wird. Ebenso wie Sprache ist Recht also eine Angelegenheit von Personen, die einander zu interpretieren haben. Wie Sprache ist Recht untrennbar mit all den Tätigkeiten verwoben, die das Verfahren bilden. Nichts anderes heißt bei Wittgenstein „Sprachspiel“.¹⁹ Im Rechtsstreit sind die Kontrahenten auf Verständigung angewiesen. Sie haben sich in ihren Äußerungen als ein Geflecht von Zügen und Gegenzügen zu profilieren so, wie es ihnen von der Absicht auf den Sieg im Rechtsstreit als dem Gewinn von Recht für sich selbst jeweils vorgezeichnet ist. Wie aber soll der für eine solche Auseinandersetzung nötige Bezug der einander gegenüberstehenden, radikal divergenten „Sprachen“ noch möglich sein, wenn dafür auch „Recht“ nicht als Grundlage eintreten kann? Ist in Hinblick auf Verhältnisse wie dem Rechtsstreit ein Verfahren zur Entscheidungsfindung überhaupt möglich?

c) Vom Dissens zur Inkommensurabilität

Im Rechtsstreit als Krise sind die Verhältnisse allerdings weit über einen bloßen Dissens hinaus auf die Spitze getrieben. Im Antagonismus des Anspruchs auf das eine Recht sind die Positionen nicht nur konträr. Sie stehen in der Konkurrenz einer völligen Unvereinbarkeit miteinander. Mit einem Wort, sie sind inkommensurabel.²⁰ Und die Frage ist, wie damit selbst jenes Minimum an geteilten Überzeugungen möglich sein kann, das es für eine Interpretation der jeweiligen Äußerungen im gegenseitigen Sinne braucht. Man kann die Frage angesichts des Funktionierens des Rechtsstreits als Verstehen ohne gemeinsame Sprache natürlich auch umgekehrt fragen, ob denn letztendlich eine derart „radikale Verschiedenheit konkurrierender Orientierungssysteme“²¹ überhaupt möglich sei.

¹⁸Vgl. *Ralph Christensen / Michael Sokolowski*, Recht als Einsatz im semantischen Kampf, ersch. in: *Zeitschrift für Semiotik*. Die hier paraphrasierte Schlussfolgerung bei *Donald Davidson*, Ein hübsche Unordnung von Epitaphen, in: *Eva Picardi / Joachim Schulte* (Hg.), *Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons*, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff., 227.

¹⁹Vgl. *Ludwig Wittgenstein*, *Philosophische Untersuchungen*. Werkausgabe Band 1, Frankfurt/M. 1984, § 23. Dazu hier *Sybille Krämer*, *Sprache, Sprechakt, Kommunikation*. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 109 ff.; *Wolfgang Welsch*, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 396 ff.

²⁰Entsprechend zur Definition von Inkommensurabilität *Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 29 ff.

²¹*Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 29.

2. Macht Inkommensurabilität einen Rechtsentscheid unmöglich?

Der Frage, ob es inkommensurable Sprachspiele gibt, könnte man polemisch die entgegen halten, ob es denn welche geben kann, die es nicht sind. Wittgenstein spricht zwar an keiner Stelle ausdrücklich von einer Unvereinbarkeit der Sprachspiele im Sinne jenes Begriffs von Inkommensurabilität, den Paul Feyerabend und Thomas Kuhn für das Verhältnis von Theorien und Paradigmen in die Wissenschaftstheorie eingeführt haben.²² Dennoch lassen sich die Vorstellungen Wittgensteins von Sprachspielen durchaus in diese Richtung treiben, wie es dann auch Lyotard „nach“ Wittgenstein tut.²³ Die Frage ist allerdings, ob man mit dieser Radikalisierung Wittgenstein nicht den einen kleinen, aber entscheidenden Schritt zu weit geht, wie es der Sache nach Davidson gegen Kuhn und Feyerabend geltend macht.²⁴

a) Sprachspiel

Die Vielgestaltigkeit der Sprachspiele, die Wittgenstein konstatiert, bekommt dadurch eine Tendenz von Unvereinbarkeit, dass sie irreduzibel ist. Kein Sprachspiel lässt sich durch ein anderes ersetzen. Keines lässt sich auf ein anderes zurückführen. Und keines lässt sich aus einem anderen ableiten. Indem die Sprachspiele von daher auch gleichrangig sind, gibt es keine übergeordnete Instanz, kein Metaspiel, deren bloße Erscheinungsformen sie jeweils wären. Mit anderen Worten: „Die Sprachspiele sind nicht nur mannigfaltig, sie sind heterogen.“²⁵ Ordnungen in die Sprachspiele zu bringen oder gar Hierarchien in sie einzuziehen, sind wieder Spiele ganz eigener Art. Von daher kann es auch keinen von ihnen unabhängigen Maßstab geben, über dessen Kamm sie sich allesamt scheren ließen. Sprachspiele sind in ihrer Eigensinnigkeit letztlich unvergleichlich. Ihre Verschiedenheit ist „radikal“. Denn es ist unmöglich, sie „in eine Beziehung zu setzen, die einen kontinuierlichen Übergang oder eine neutrale, unparteiische Entscheidung zwischen ihnen erlaubt.“²⁶

²²Siehe *Paul K. Feyerabend*, *Wider den Methodenzwang. Skizze einer anarchistischen Wissenschaftstheorie*, Frankfurt/M. 1976. Zu Feyerabend und Wittgenstein *Wolfgang Welsch*, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 419 ff. Weiter *Thomas S. Kuhn*, *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. Zweite revidierte und um das Postskriptum von 1969 ergänzte Auflage*, Frankfurt/M. 1979. Zum Konzept der Inkommensurabilität in der Wissenschaftstheorie *Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 23 ff.

²³Siehe *Jean-Francois Lyotard*, „Nach“ Wittgenstein, in: *Jean-Francois Lyotard*, *Grabmal des Intellektuellen*, Graz 1985, S. 68 ff. Zu Lyotard und Wittgenstein *Wolfgang Welsch*, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 418 f.

²⁴Siehe *Donald Davidson*, *Was ist ein Begriffsschema?*, in: *Donald Davidson*, *Wahrheit und Interpretation*, Frankfurt/M. 1990, S. 261 ff. Dazu *Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 124 ff.

²⁵*Wolfgang Welsch*, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 403.

²⁶*Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt. 1992, S. 30

b) Zuspitzung durch Lyotard

Genau hier setzt die Zuspitzung durch Lyotard an. Die Diversität und Divergenz von Sprachspielen bedeutet für Wittgenstein nicht, dass sie völlig beziehungslos nebeneinander stehen würden. Immerhin sind sie bei aller Mannigfaltigkeit von einem „komplizierten Netz von Ähnlichkeiten“ durchzogen, „die einander übergreifen und kreuzen“.²⁷ Diese kommen dadurch zustande, dass die einzelnen Redeweisen und Praktiken in ganz unterschiedlichen Sprachspielen eine Rolle zu spielen vermögen. Sie vermögen so als Passagen durch die Sprachspiele zu wirken²⁸ und stellen sich damit als alternative Möglichkeiten des Prozessierens von Zwecken und Zielen dar. Für Lyotard ist dies dann allerdings kein Brückenschlag, sondern immer ein durchgreifender Bruch. Die Sprachspiele sind für ihn nicht nur heterogen. Sie verschließen sich in ihrem Eigensinn geradezu hermetisch. „Die Sprache ist ohne Einheit, es gibt nur Sprachinseln, jede wird von einer anderen Ordnung beherrscht, keine kann in eine andere übersetzt werden.“²⁹ Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Sprachspiele ist nicht nur radikal, sondern geradezu total. Wo Wittgenstein meint, noch eine „Struktur von Unterschiedlichkeit bei Überschneidung“ ausmachen zu können, vermag Lyotard nurmehr eine „Struktur von Heterogenität mit Abgründen“ zu sehen.³⁰

c) Inkommensurabilität und Widerstreit

Die Situation ließe sich noch so lange hinnehmen, solange die in den Sprachspielen prozessierten Orientierungen schlicht koexistent wären. Brisant wird es jedoch, wenn sie durch die Behauptung in Konkurrenz oder gar in Konflikt treten, dass das eine dem anderen überlegen sei, dass dem einen der Platz des anderen gebühre oder gar dass dem anderen jegliche Berechtigung abzusprechen sei. Genau das ist im juristischen Verfahren durch die Konfrontation der mit ihrem Anspruch auf Recht gegenläufigen Artikulationen der Parteien der Fall. Und erst in einem solchen Fall kann im übrigen auch so recht eigentlich von Inkommensurabilität die Rede sein, sofern sich Unvereinbares darin einig ist, denselben Platz einzunehmen.³¹ Die so miteinander über Kreuz liegenden Sprachspiele verbindet nichts, woran eine Vermittlung ansetzen könnte. Sie stehen einander in schroffer Andersartigkeit gegenüber.³² Eine Schlichtung oder ein Ausgleich ist

²⁷ *Ludwig Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1, Frankfurt/M. 1984, § 66.

²⁸ Siehe auch das Konzept der „Übergänge“ bei *Jean-Francois Lyotard*, *Der Widerstreit*, Frankfurt/M. 1987, S. 219 ff. Dazu *Wolfgang Welsch*, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 350 ff.

²⁹ *Wolfgang Welsch*, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 418.

³⁰ *Wolfgang Welsch*, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 419.

³¹ Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 32.

³² Entsprechend zum Widerstreit in Bezug auf Regelsysteme und Diskursarten *Jean-Francois Lyotard*, *Der Widerstreit*, Frankfurt/M. 1987, S. 215 ff. Dazu *Wolfgang Welsch*, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der Transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 314 ff.

nicht mehr denkbar. Nicht einmal eine Beilegung, die irgend etwas von einem Einvernehmen an sich hätte. Eine Entscheidung über ihre Angemessenheit und Berechtigung kann nicht mehr zwischen ihnen getroffen werden, da sich auf nichts bauen kann, auf das hin sich die fraglichen Spiele eins wie das andere beziehen ließen. Eine Entscheidung kann nur noch im wahrsten Sinne des Worte grundlos über sie gefällt werden, da das eine Spiel in seinem Eigensinn genauso gut oder schlecht schlicht für sich spricht wie das andere. Die Überführung in die gemeinsame Sprache des Rechts scheitert. Kurzum: Es kehrt zwangsläufig der „Widerstreit“ zurück als „Konfliktfall zwischen (wenigstens) zwei Parteien, der nicht angemessen entschieden werden kann, da eine auf beide Argumentationen anwendbare Urteilsregel fehlt. Die Legitimität der einen Argumentation schliesse dann nicht auch ein, dass die andere legitim ist. Wendet man dennoch dieselbe Urteilsregel auf beide an, um ihren Widerstreit gleichsam als Rechtsstreit zu schlichten, so fügt man einer von ihnen Unrecht zu (einer von ihnen zumindest, und allen beiden, wenn keine diese Regel gelten lässt).“³³

d) Konsequenzen für das Recht

Für das juristische Verfahren als der institutionalisierten Regulierung von Streits wäre dies fatal. In dem Maße, in dem mit der Inhomogenität der Sprachen, in der sich die Parteien artikulieren, auch die Inkommensurabilität der Überzeugungen, die sie vertreten, in Kauf genommen werden muss, in dem Maße ließe sich ihr Streit nur durch schiere Dezision beenden. Jede Entscheidung im Konflikt der Rechtsmeinungen und Lesarten der Normtexte, auf die sie sich mit ihrem Anspruch berufen, ließe sich nur noch durch einen Akt des Gewalt, durch das Machtwort fällen.³⁴ Eine rationaler, legitimer oder auch nur produktiver Ausweg daraus wäre nicht mehr in Sicht. Und das juristische Verfahren selbst verspielte zwangsläufig alle ihm als die Einhegung von Gewalt gesellschaftlich zugebilligte Legitimität. „Die für den Rechtsstaat zentrale Unterscheidung von legitimer und illegitimer Gewalt, von guten und schlechten Entscheidungen scheint damit zunächst keinen Boden mehr zu finden.“³⁵ Die Frage ist allerdings, ob Inkommensurabilität wirklich so weit gehen kann. Denn schon die bescheidene Nachfrage, wie denn Sprachspiele, „wenn sie einerseits völlig heterogen sein sollen, andererseits überhaupt in Konflikt geraten können“³⁶ lässt sich dann nicht beantworten. Lyotard verortet den Konflikt bei Sätzen, Artikulationen und Praktiken, die sowohl dem einen Sprachspiel, als auch dem anderen zugeschlagen werden können. Dann aber müssten wenigstens diese sich in ihrer Bedeutung

³³ Jean-Francois Lyotard, *Der Widerstreit*, Frankfurt/M 1987, S. 9. Dazu Wolfgang Welsch, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 319 ff.

³⁴ Dazu, inwiefern dies letztendlich unvermeidlich und dennoch legitim möglich ist Friedrich Müller / Ralph Christensen / Michael Sokolowski, *Rechtstext und Textarbeit*, Berlin 1997, S. 94 ff.; 166 ff.

³⁵ Ralph Christensen / Hans Kudlich, *Theorie richterlichen Begründens*, Berlin 2001, S. 97.

³⁶ Wolfgang Welsch, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 319. Zu dieser Frage in Hinblick auf Feyerabend und Kuhn auch Geert-Lueke Lueken, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 31 f.

bei der Passage durch die Sprachspiele hindurch treu bleiben. Tun sie dies, so liefern sie dem Vergleich und Urteil zugleich schon wieder jene Messlatte, die die Totalität ihrer Unvereinbarkeit unterminiert. Bleibt diese erhalten, weil mit der Traversale auch deren Sinn changiert, den ihnen allein ihre Rolle im Spiel verleiht³⁷, so lässt sich vergleichend nichts über sie sagen. Auch nicht, dass sie unvergleichlich oder unvereinbar sind. Lyotard selbst sieht das Paradoxe eines auf die Spitze getriebenen Inkommensurabilitätsbegriffs. „Was machen wir hier anderes, als zwischen den Inseln zu navigieren, um paradoxerweise erklären zu können, dass ihre Regelsystem oder Diskursarten inkommensurabel sind?“³⁸ Das Paradox zeigt hier an, dass die auf die Spitze einer „insulare(n) und monadenartige(n) Auffassung“ getriebene Vorstellung von der Heterogenität der Sprachspiele genau den einen Schritt über deren unabdingbare Anerkennung hinaus gegangen ist.³⁹ Für Donald Davidson ist dies auf seine Weise der Anlass zur einschneidenden Kritik an dem entsprechenden Inkommensurabilitätskonzept von Feyerabend und Kuhn.⁴⁰

3) Wieviel Gemeinsamkeit braucht ein Konflikt?

Bertrand Russell ist bei seinen Erläuterungen der Einsteinschen Relativitätstheorie einmal dem populären Missverständnis entgegen getreten, sie besage, dass alles relativ ist. Denn wenn dem so wäre, so gäbe es nichts, zu dem eines relativ sein kann. Ein jedes wäre absolut.⁴¹ Dies ist sinngemäß auch die Pointe der Kritik, die Davidson am strikten Inkommensurabilitätskonzept von Thomas Kuhn und Paul Feyerabend übt. Wobei, nebenbei bemerkt, diese Erinnerung insofern nicht allzu weit hergeholt ist, als Davidson zugleich den damit einhergehenden „Begriffsrelativismus“ angreift.⁴² Entweder Orientierungssysteme, Theorien, Paradigmen oder eben Begriffsschemata sind tatsächlich in jederlei Hinsicht miteinander unvereinbar und unverträglich. Das heißt, „die Radikalität der Verschiedenheit besteht darin, dass sich die Theorien oder Paradigmata in allen relevanten Hinsichten unterscheiden.“⁴³ Dann gibt es nichts, durch das man sie überhaupt noch in eine Beziehung setzen könnte. Also auch nicht in die, inkommensurabel zu sein. Kann man das, so hat man dadurch wenigstens schon einmal einen Aspekt des Vergleichs. Um diese Feststellung treffen zu können, haben wir also schon viel zu viel bei der Hand um noch ruhigen Gewissens sagen

³⁷Grundlegend dazu *Ludwig Wittgenstein*, Philosophische Grammatik. Werkausgabe Band 4, Frankfurt/M. 1984, § 84.

³⁸*Jean-Francois Lyotard*, Der Widerstreit, Frankfurt/M. 1987, S. 225.

³⁹Vgl. *Wolfgang Welsch*, Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft, Frankfurt/M. 1996, S. 346; überhaupt S. 345 ff. zur Kritik an Lyotard und S. 418 f. dazu, inwiefern dessen Vorstellungen Wittgenstein nicht gerecht werden.

⁴⁰Siehe *Donald Davidson*, Was ist eigentlich ein Begriffsschema?, in: *Donald Davidson*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 261 ff., hier v.a. S. 267 ff.

⁴¹Siehe *Bertrand Russell*, Das ABC der Relativitätstheorie, Frankfurt/M. 1989.

⁴²Vgl. *Donald Davidson*, Was ist eigentlich ein Begriffsschema?, in: *Donald Davidson*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 261 ff., 269 ff., 281 f.

⁴³*Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 31.

zu könne, den Systemen sei absolut nichts gemein.⁴⁴ Sie wären damit schon nicht mehr in einem essentiellen Sinne unvereinbar. Das Problem, sie in Beziehung zueinander zu setzen, reduzierte sich auf das schlichte „wie“. Und wir wären „unmöglich imstande zu urteilen, andere hätten Begriffe oder Überzeugungen, die von unseren eigenen grundverschieden sind.“⁴⁵

a) Wie viel Gemeinsamkeit braucht Verschiedenheit?

Das „Konkurrenzverhältnis zwischen“ Theorien, Paradigmen oder Orientierungssystemen „steht“ also „in einer eigentümlichen Beziehung zu ihrer radikalen Verschiedenheit.“ Jedenfalls zu der, die die strikte Inkommensurabilitätsthese behauptet. Die führt sich genau an dem Punkt ad absurdum, an dem sie diese Verschiedenheit auf die Spitze der „Annahme vollständiger wechselseitiger Abgeschlossenheit verschiedener Orientierungssysteme“ treibt.⁴⁶ Die Heterogenität also umstandslos als Hermetik behauptet. Dies liegt etwa dem Bild Lyotards vom „Archipel“ eines modular insularen Nebeneinander der Ordnungen in ihrem sprachlichen Ausdruck zugrunde.⁴⁷ Und auch Feyerabend und Kuhn „beziehen die Inkommensurabilitätsthese auf umfassende, in sich strukturierte, weitgehend abgeschlossene Rede- und Handlungskomplexe.“⁴⁸ Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Begriffe und damit auch der jeweiligen Welt voneinander einerseits⁴⁹ und aufgrund des weltschaffenden Wirkens der verschiedenen Sprachen andererseits⁵⁰ vermag weder das eine noch

⁴⁴Von der anderen Seite einer Feststellung von Gleichheit her formuliert schon *Ludwig Wittgenstein*, *Tractatus logico-philosophicus*. Logisch-philosophische Abhandlung. Werkausgabe Band 1, Frankfurt/M. 1984, 6.2323 f. den entscheidenden, hier in Analogie in Anschlag zu bringenden Gedanken: „Die Identität der Bedeutung zweier Ausdrücke lässt sich nicht behaupten. Denn um etwas von ihrer Bedeutung behaupten zu können, muss ich ihre Bedeutung kennen und indem ich ihre Bedeutung kenne, weiß ich, ob sie dasselbe oder verschiedenes bedeuten. Die Gleichung kennzeichnet nur den Standpunkt, von welchem ich die beiden Ausdrücke betrachte, nämlich vom Standpunkt ihrer Bedeutungsähnlichkeit.“

⁴⁵*Donald Davidson*, Was ist eigentlich ein Begriffsschema?, in: *Donald Davidson*, *Wahrheit und Interpretation*, Frankfurt/M. 1990, S. 261 ff. 281. Zum Problem „ganz anderer Begriffe“ auch *Ludwig Wittgenstein*, *Zettel*. Werkausgabe Band 8, Frankfurt/M. 1984, §§ 387 f. Im einzelnen dazu *Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 125 ff.

⁴⁶*Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 126.

⁴⁷Dazu *Wolfgang Welsch*, *Vernunft*. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft, Frankfurt/M. 1996, S. 330 ff. Zur Frage, ob diese Beschränkung nur für das Bild oder für die ganze Theorie Lyotards gilt, vgl. *Tilman Borsche*, *Mit dem Widerstreit leben*, in: *Dialektik* 2001 Nr. 1, S. 19 ff., 27 m. w. N. in Fn. 9.

⁴⁸*Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 30.

⁴⁹Siehe schon die Bemerkung *Ludwig Wittgenstein*, *Tractatus logico-philosophicus*. Logisch-philosophische Abhandlung. Werkausgabe Band 1, Frankfurt/M. 1984, 5.62, „dass die Grenzen der Sprache (der Sprache, die allein ich verstehe) die Grenzen meiner Welt bedeuten.“ Weiter auch *Ludwig Wittgenstein*, *Philosophische Bemerkungen*. Werkausgabe Band 2, Frankfurt/M. 1984, § 47.

⁵⁰Ausführlich dazu *Nelson Goodman*, *Weisen der Welterzeugung*, Frankfurt/M. 1990, v.a. S. 13 ff., 114 ff.

das andere Moment als ein übergreifend vermittelndes Moment zu wirken.⁵¹ Weder kommen dafür irgendwelche sich über die Sprachspiele hinweg treu bleibende Bedeutungen in Betracht. Noch ein sich durch sie hindurch ziehender Bezug auf die Tatsachen. Die konkurrierenden Systeme sind schlichtweg ineinander unübersetzbar und damit vollkommen beziehungslos.⁵² Sie erscheinen geradezu als „Käfige“, aus denen man allenfalls ausbrechen kann. Dies aber nur, um sich so stehenden Fußes in einem anderen wieder zu finden.⁵³ Wäre dieser Käfig allerdings wirklich so vollkommen verschlossen, so ließe er sich nicht als ein solcher wahrnehmen. „Wenn die Käfige, in denen wir uns immer schon befinden, überhaupt keine Öffnungen und Verbindungen nach außen haben, dann können wir weder von anderen, besseren oder schlechteren Käfigen wissen, noch von sonst etwas außerhalb unseres Käfigs.“⁵⁴ Gefangen im Käfig wäre man vollkommen frei. Gefangen im Käfig wäre man vollkommen frei. Zum Käfig macht ihn erst der Blick durch die Gitterstäbe, der ihn als Grenze wahrnehmbar macht. Auf der Fluchtlinie des Blicks eröffnet sich ein Raum, der dann mit dieser Grenze ein anderes aufscheinen lässt. Zugleich lässt das Auftreffen des Blicks durch die Gitter auf ein Gegenüber nunmehr „da draußen“ den Käfig als Raum des Eigenen auftauchen.

Etwas prosaischer ausgedrückt ist „Konkurrenz (...) ohne einen irgendwie gemeinsamen Bezugspunkt, ein gemeinsames Ziel, einen Anspruch oder einen Gegenstand nicht denkbar. Die Verschiedenheit der Theorien kann also, insofern sie konkurrieren, nicht so radikal sein, dass sich überhaupt keine Gesichtspur finden ließen, hinsichtlich derer sie in Beziehung zueinander gesetzt werden können.“⁵⁵ Und dies wird umso besser gelingen, je mehr Anknüpfungspunkte, Verwandtschaften, „Ähnlichkeiten und Unähnlichkeiten“ sich aus der Sicht der eigenen Orientierungen und Überzeugungen dem Vergleich als „Objekt“ anbieten, um so ein „Licht“ in das „Verhältnis“ der Sprachen und Welten zueinander zu bringen.⁵⁶ Oder um es noch einmal im Bild zu sagen: „Je offener (...) unsere Käfige sind, desto weniger sind wir wirklich gefangen, desto unplausibler ist es,

⁵¹Siehe dann überhaupt die Argumentation gegen den „Dualismus von Schema und Inhalt“ als „dritte(s) Dogma“ des Empirismus *Donald Davidson*, Was ist eigentlich ein Begriffsschema?, in: *Donald Davidson*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 261 ff., 266 ff., hier zit. 270.

⁵²Überhaupt zur Behandlung Inkommensurabilitätsproblem als Problem der „Unübersetzbarkeit“ *Donald Davidson*, Was ist eigentlich ein Begriffsschema, in: *Donald Davidson*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 261 ff., v.a. 271 ff.

⁵³Dazu *Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. S. 122 ff.

⁵⁴Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 126.

⁵⁵*Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 31. Siehe auch *Wolfgang Welsch*, Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft, Frankfurt/M. 1996, S. 324 in Hinblick auf Lyotard: „Offenbar muss es zwischen den Diskursarten - bei aller Heterogenität - auch eine Vergleichs- und Übergangsmöglichkeit geben, sonst könnte man ihre Heterogenität nicht einmal feststellen, ja sonst vermöchten die Vertreter heterogener Optionen gar nicht miteinander zu sprechen.“

⁵⁶Dies als Variation auf *Ludwig Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1, Frankfurt/M. 1984, § 130.

sie überhaupt als Käfige zu betrachten.⁵⁷ Damit soll nun nicht gesagt sein, eine bis in die Wurzel reichende Verschiedenheit sei völlig unmöglich. Der Witz ist aber, dass wir vor dieser mit allem Latein an Interpretation am Ende wären.⁵⁸ Damit vermöchte eine solche uns auch nie berühren und ihre Behauptung wäre ebenso gut wie die des Gegenteils.

b) Der Schnittpunkt des Verfahrens

Der Punkt also, an dem wir eine Verschiedenheit wahrzunehmen und zu artikulieren vermögen, ist genau die Pforte in das andere Spiel. Es ist der Berührungs- und Reibepunkt, an dem unser Spiel auf das andere trifft, sich mit ihm trifft, es trifft. Ein Punkt, den sie so gemein haben und an dem sie daher füreinander durchlässig werden. „Auch inkommensurable Orientierungssysteme müssen an irgendwelchen Stellen offen sein, irgendwelche Gemeinsamkeiten haben. Sonst wäre Inkommensurabilität nicht feststellbar.“⁵⁹ Wesentlich ist nun, dass solche Gemeinsamkeit zugleich umgekehrt nur eine von uns in Hinblick auf das andere Orientierungssystem konstatierte und gesetzte sein kann. „Inkommensurabilität meint radikale Verschiedenheit im Rahmen einer bestimmten Intention und in bestimmten beim Vergleich als relevant angesetzten Hinsichten.“⁶⁰ Im juristischen Verfahren ist dies etwa die Absicht auf eine Entscheidung zu eigenen Gunsten. Auf diese hin werden die Äußerungen der gegnerischen Partei als sich ebenso in der streitigen Sache artikulierende aufgenommen und in eine Bedeutung als Konfrontation zu den eigenen Einlassungen gesetzt. Sie werden als gleichermaßen Recht zum Ausdruck bringende verstanden und behandelt. Das heißt aber nicht, dass sie nun lediglich Varianten eines ihnen gleichermaßen unterliegenden oder auch nur vorausgesetzten Rechts wären. Denn dies kann erst im Urteil über die konfrontativ verschiedenen Ansprüche darauf geschaffen werden. Es umgekehrt als Voraussetzung der Äußerungen der Parteien dazu anzusehen hieße, deren konfrontative Verschiedenheit einzuebnen. Sie sind nicht Ausdruck der einen, allen gemeinen Welt von Recht. Vielmehr liegen in ihnen Welten von Recht über Kreuz.

c) Welten im Widerstreit

Die Möglichkeit des Vergleichs anhand der aus der eigenen in der andere Welt gesetzten Gemeinsamkeiten ändert nichts daran, dass es beim Widerstreit bleibt. Dem, in dem die sich in den Orientierungssystemen artikulierenden Welten

⁵⁷Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 126. Siehe auch generell schon den Einwand *Ludwig Wittgenstein*, Wittgenstein und der Wiener Kreis. Werkausgabe Band 3, Frankfurt/M. 1984, S. 117: „Anrennen gegen die Grenzen der Sprache? Die Sprache ist ja kein Käfig.“

⁵⁸Siehe das berühmte Diktum *Ludwig Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1, Frankfurt/M. 1984, II, ix: „Wenn ein Löwe sprechen könnte, wir könnten ihn nicht verstehen.“

⁵⁹*Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 127.

⁶⁰*Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 127.

liegen.⁶¹ Der ließe sich weiter nur um den Preis der Usurpation durch die Überhöhung dieser Gemeinsamkeiten zur Behauptung der Gleichheit oder auch nur Selbigkeit überspielen. Ebenso wie es unsinnig wäre, eine Abgeschlossenheit konkurrierender Systeme anzunehmen, ebenso widersinnig wäre es, die den Vergleich ermöglichende Gemeinsamkeit in einem ihnen gleich unterliegenden Grundzug zu sehen. Die Masterwelt und gar eine alles einbegreifende Universalzählung, auf die man sie dann in ihrer Bedeutung brächte, würde ihre Verschiedenheit vollkommen verwischen, ihre Unterschiede verschwinden lassen und den Begriff der Inkommensurabilität sozusagen von der anderen Seite her ad absurdum führen. Wenn alles sich letztlich gleicht gibt es keine Unterschiede oder Kontraste mehr gegenüber man „Gemeinsamkeit“ als eine solche geltend machen und konstatieren könnte. Sinn setzt immer Scheidung voraus, ist genuin kritisch.⁶² Von daher fügt Davidson seinem Befund, „keine verständliche Basis gefunden“ zu haben, „auf der sich die These aufstellen ließe, es gäbe verschiedene Schemata“, gleich hinzu: „Ebenso verfehlt wäre es, die prächtige Nachricht zu verkünden, der ganzen Menschheit - oder zumindest allen, die eine Sprache sprechen - sei das gleiche Schema und die gleiche Ontologie gemeinsam. Denn wenn wir nicht verständlich behaupten können, die Schemata seien verschieden, kann es auch nicht sinnvoll sein, zu sagen, es gebe nur eines.“⁶³

Von beiden Seiten her, von der Unmöglichkeit einer vollkommenen Verschiedenheit einesteils und von der Unmöglichkeit einer vollkommenen Gleichheit andererseits her, bleibt also immer der Stachel des Widerstreits. Mit der Sprache bleibt er immer in und von dieser Welt. Überall, wo „wir umfassendere Systeme oder Versionen haben“, die in ihrem Anspruch auf die eine Wahrheit in Konflikt oder auch im Anspruch, eine Welt zu sein, in Konkurrenz treten, „lassen sich ihre Bereiche daher nur schwer als solche innerhalb einer Welt betrachten, sondern besser als zwei verschiedene Welten, und da die beiden sich einer friedlichen Einigung widersetzen, sogar als Welten im Widerstreit.“⁶⁴ Prallen die in der Sprache aufeinander, so ist es daher immer erst einmal aus mit dem friedlichen Dasein der einen wie der anderen. „Widerstreit und Dissens“ lassen sich „nicht mit pseudo-logischer Eleganz eskamotieren.“ „Die Vielfalt der Versionen ist nicht einfach bunt, angenehm und nett, sondern bedeutet Streit und Widerstreit.“⁶⁵ Der ist damit zwar unumgänglich ernst zu nehmen.

⁶¹Dazu *Nelson Goodman*, *Weisen der Welterzeugung*, Frankfurt/M. 1990, S. 134 ff. Zu Goodman wiederum *Wolfgang Welsch*, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 372 ff., hier v.a. 383 ff. Dort auch S. 383 zur thematischen Übereinstimmung mit Lyotard.

⁶²Siehe dafür auch das Argument *Ludwig Wittgenstein*, *Wittgenstein und der Wiener Kreis*. Werkausgabe Band 3, Frankfurt/M. 1984, S. 88 f. gegen eine gänzlich rote Welt: „Wäre alles, was ich sehe rot und könnte ich das beschreiben, so müsste ich auch den Satz bilden können, dass es nicht rot ist. Das setzt bereits die Möglichkeit anderer Farben voraus.“

⁶³*Donald Davidson*, Was ist eigentlich ein Begriffsschema?, in: *Donald Davidson*, *Wahrheit und Interpretation*, Frankfurt/M. 1990, S. 261 ff., 281 f.

⁶⁴*Nelson Goodman*, *Weisen der Welterzeugung*, Frankfurt/M. 1990, S. 141.

⁶⁵*Wolfgang Welsch*, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 383.

4) Artikulation oder Unterdrückung des Widerstreits

a) Verfahren als Arbeit am Widerstreit

Die Lage ist jedoch nicht hoffnungslos.⁶⁶ Genau die Möglichkeit eines Vergleichs aus der Setzung von gemeinsamen Bezugspunkten, die den Widerstreit erst in Erscheinung treten lässt, bietet den „Angriffspunkt“⁶⁷ ihn in Arbeit zu nehmen. Eine Ebene, auf der das Trennende festgestellt werden und mit ihm in der Formulierung eines dafür zu schaffenden Idioms umgegangen werden kann.⁶⁸ „Was zuvor unterliegen musste, weil es bestenfalls eine Stimme, aber noch keine Sprache hatte, kann sich jetzt artikulieren und Gehör finden. Der Widerstreit, der zuvor unentdeckt geblieben oder übergangen worden war, kann nun expliziert und ausgetragen werden.“⁶⁹ Vergleich beruht auf Setzungen und verweist damit auf ein den involvierten Personen verfügbares Handeln. Im juristischen Verfahren ist dies eben die Auseinandersetzung mit der gegnerischen Position, die diese in ihrem Sinn als Formierung von Recht aufnimmt und sich in der eigenen Äußerung dazu vor sich stellt.

b) Bedingung der Möglichkeit als Bedingung der Unmöglichkeit

Wie bei jeder Hoffnung aber, so folgt auch hier die Ernüchterung auf dem Fuße. Dass man mit seiner Artikulation dem Widerstreit gegenüber einer Verdrängung und dem Vergessen gerecht werden kann, heißt bei weitem nicht, dass damit den in ihn verstrickten Positionen Gerechtigkeit widerfahren würde. Das Thema des Unrechts ist mit der Möglichkeit einer Arbeit am Widerstreit nicht erledigt. Ganz im Gegenteil. Es bekommt damit erst seine Spitze. Die Auseinandersetzung mit widerstreitenden Orientierungen ist immer nur aus der Perspektive der eigenen möglich. Nur transzendente Träumer mögen an die Möglichkeit glauben, aus der Sprache heraus zu kommen und damit aus der Haut der eigenen Welt zu schlüpfen. Was „gemeinsam“ sein muss, um sich die andere, die Fremde Welt zum eigenen Bilde zu machen, ist die praktische Unterstellung von Überzeugungen, um auf dieser Basis zu Einschätzung und Konstatierung von Differenz und Divergenz zu kommen. Das Maß des Sinns im anderen kann so aber immer nur der eigene Verstand sein. Dies aber vermag anderen nicht genuin zu Wort kommen zu lassen. Es übertönt ihn in der eigenen Rede von ihm. Das Nachsichtsprinzip als Transfer und Transponierung, das die Verständigung über die Kluft der Sprachen hinweg ermöglicht, nötigt zugleich zu Unterwerfung.⁷⁰ „Jeder der Beteiligten

⁶⁶Zu einem fatalistischen Zug in Lyotards Philosophie des Widerstreits *Wolfgang Welsch*, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 327 f.

⁶⁷Im Sinne von *Ludwig Wittgenstein*, *Wittgenstein und der Wiener Kreis*. Werkausgabe Band 3, Frankfurt/M. 1984, S. 168 f.

⁶⁸Vgl. *Jean-Francois Lyotard*, *Der Widerstreit*, Frankfurt/M. 1987, S. 33 f.

⁶⁹*Wolfgang Welsch*, *Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft*, Frankfurt/M. 1996, S. 322.

⁷⁰In neutralem Tonfall umschreibt *Donald Davidson*, *Radikale Interpretation*, in: *Donald Davidson*, *Wahrheit und Interpretation*, Frankfurt/M. 1990, S. 183 ff., 199 das so: „Dies gelingt,

wird versuchen, die Äußerungen des anderen zu verstehen. Er wird sie in die eigene Sprache übersetzen und im Rahmen des je eigenen Paradigmas deuten. Aber die Übersetzung wird unvollständig sein, große Teile werden wegfallen, weil sie in der Übersetzung unsinnig erscheinen. Und die übersetzten Teile werden durch die Übersetzung in ihrer Bedeutung so verändert, dass der ursprüngliche Sprecher sie kaum wiedererkennen kann und sich missverstanden fühlen wird.“⁷¹ Mit der unumgänglichen Perspektivierung der Gemeinsamkeiten wird nolens volens das eigene System immer als Standard dafür gesetzt, sich das andere in der eigenen Sprache zurecht zu legen. „Die Strategie besteht darin, eine bestimmte Weltversion als Standardversion zu behaupten und die anderen Versionen für Modifikationen oder Devianzen derselben auszugeben.“⁷²

c) Der artikulierte Widerstreit

Das aber ist nichts anderes als die Strategie des Kampfs um wissenschaftlichen Einfluss, wenn Theorien mit dem Anspruch aufeinander prallen, Hüterin des Wahren zu sein. Es ist die Strategie der praktischen Machtkämpfe, wenn die Meinungen und Überzeugungen einander streitig machen, um das einzig Richtige zu wissen. Es ist die Strategie des Streits um die argumentative Durchsetzung dessen, was allein rechtens sein kann. Mit der Artikulierung des Widerstreits, durch die im übrigen auch die eigene Position um ihre Selbstverständlichkeit gebracht und sich fremd wird, kann zwar der „Übergang vom ‚Schlachtfeld‘ zum ‚Gerichtssaal‘, von Unterdrückung zu Diskursivität“ vollzogen werden.⁷³ Gerade weil aber dadurch der Widerstreit erst in aller Schärfe in Erscheinung tritt, vermag er durch diesen Übergang erst recht nicht mehr gelöst zu werden. Schon gar nicht im Wohlgefallen einer Einigung aufgelöst werden. Denn ließe sich nun beide Parteien ins Unrecht gegen die mit dem Widerstreit auch erst so recht eigentlich als eigene erkannte Position treten. „Zwar kommt es zu einer Transformation, die nicht nur die eine, die bislang unterdrückte Seite, sondern durchaus beide Kontrahenten betrifft. Sie vermögen jetzt in einen argumentativen Prozess des Austauschs ihrer Positionen einzutreten - aber dessen Ergebnis kann, sofern es sich wirklich um einen Widerstreit handelt, nicht in einem Konsens und einer Entscheidung, sondern nur in der Klarheit darüber bestehen, dass hier keine Entscheidung mehr möglich ist. Legitimerweise kann sich nur ein Konsens über den Dissens - über den Widerstreitscharakter dessen, was ein bloßer Streit

indem man den fremdsprachigen Sätzen Wahrheitsbedingungen zuordnet, denen zufolge die eingeborenen Sprecher recht haben, wenn es plausiblerweise möglich ist, je nachdem freilich, was wir nach unserer eigenen Auffassung für das Richtige halten.“

⁷¹ *Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 123.

⁷² *Wolfgang Welsch*, Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft, Frankfurt/M. 1996, S. 381 f. in Anschluss an *Nelson Goodman*, Weisen der Welterzeugung, Frankfurt/M. 1990, S. 34 ff.

⁷³ *Wolfgang Welsch*, Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft, Frankfurt/M. 1996, S. 324 mit Verweis auf *Jean-Francois Lyotard*, Der Enthusiasmus. Kants Kritik der Geschichte, Wien 1988, S. 114.

zu sein schien - einstellen.“⁷⁴

d) Notwendigkeit der Argumentation als Gemeinsamkeit

Der Rechtsstreit ist die Einigkeit im Antagonismus der Versionen innerhalb des einen Deutungssystems Recht. In dessen Position wollen die Parteien jeweils ihre Version rücken wollen, ohne dass es eine neutrale Bezugsversion gäbe, die hier die Schiedsrichterrolle übernehmen könnte. Es gibt nicht eine Wahrheit des Rechts als Maß allen Anspruchs darauf. Die Parteien sind damit heillos zertrennt. Mit ihrem gleichen Sinnes erhobenen Anspruch auf Recht liegen seine Wahrheiten zwangsläufig im Widerstreit und eröffnen die Not zur Entscheidung darüber. Die Gemeinsamkeiten, die die Auseinandersetzung ermöglichen, liegen weder in der Sprache noch in den Überzeugungen davon, was jeweils Recht sei. Sie liegen allein in den Praktiken, aus der eigenen Position sich die andere zurechtzulegen und die eigene darauf abzustellen. Sie sind keine in der Sache vorliegende oder mit der Sprache zuhandene. Sie können nur einander unterstellt und damit für die eigene Sicht hergestellt werden. Was bleibt. Das sind die Praktiken des Bezugs der Akteure in ihren Äußerungen und Interpretationen aufeinander. Gewissermaßen als konkrete Ausformulierungen des „Prinzips der Nachsicht“. Welche Praktiken das im Rechtsstreit sein könnten, braucht allerdings erst gar nicht gefragt zu werden. Dies ist durch den Legitimierungs- und Begründungszwang im Rechtsstreit vorbestimmt: als Rationalitätsgebot für die Auseinandersetzung vor Gericht eben Zwang zu argumentieren. Es stellt sich also nicht die Frage, ob argumentiert werden kann und soll. Es stellt sich vielmehr die Frage, wie angesichts der kommunikativen Verhältnisse, das heißt unter den Bedingungen der Inkommensurabilität und des Entscheidungszwangs so argumentiert werden kann und soll, dass das als Arbeit am Widerstreit unvermeidliche Unrecht darin nicht nur stumm ertragen werden muss, sondern vielmehr selbst noch einmal zur Sprache kommen kann. Und es fragt sich, ob die Auseinandersetzung mit dem Anstand von Rationalität ausgetragen werden⁷⁵ oder ob Argumentation sich allenfalls als unschöner Schein über den schieren Machtkampf legt.

e) Ist ein Verfahren zur Entscheidungsfindung möglich?

Ein Konflikt ist soziologisch gesehen ein hochintegriertes System von Kommunikation.⁷⁶ Indem Sprache selbst im Streit liegt, wird praktisch jene landläufige

⁷⁴ Wolfgang Welsch, Vernunft. Die zeitgenössische Vernunftkritik und das Konzept der transversalen Vernunft, Frankfurt/M. 1996, S. 322.

⁷⁵In diesem Sinne siehe Ralph Christensen / Michael Sokolowski, Wie normativ ist Sprache? Der Richter zwischen Sprechautomat und Sprachgesetzgeber, in: Ulrike Haß-Zumkehr (Hg.), Sprache und Recht. Jahrbuch 2001 des Institut für deutsche Sprache, Berlin / New York 2002, S. 64 ff., 73 ff. zum „Rechtsstaatsprinzip mit seinen Anforderungen an die Begründung juristischer Entscheidungen (...) als kodifizierter Sonderfall kommunikativer Ethik“. Hier zit. S. 74.

⁷⁶Niklas Luhmann, Konflikt und Recht, in: ders., Ausdifferenzierung des Rechts, Frankfurt/Main 1999, S. 92 ff., 101.

„Vorstellung“ zu Nichts, die in ihr das Tertium datur einer den Sprechern gemeinsamen oder gar noch für sie genau gleichen Verständigungsbasis sehen will. Eine Erklärung für Kommunikation ohne gemeinsame Sprache liefert die Theorie von Donald Davidson.⁷⁷ Vor allem der „Annahme, die sprachliche Kommunikation verlange, dass Sprecher und Interpret eine gemeinsame Methode oder Theorie der Interpretation gelernt oder sonst wie erworben haben, dass sie imstande sind auf der Grundlage gemeinsamer Konventionen, Regeln oder Regelmäßigkeiten zu verfahren.“⁷⁸

f) Konflikt als hochkomplexes System

Das heißt nun nicht, dass die Akteure im Rechtsstreit hoffnungslos aneinander vorbei reden müssten oder dass gar die Rede des einen für den anderen zwangsläufig nur unverständliches Kauderwelsch wäre. Im Gegenteil. Kompetitives Handeln wie der semantische Kampf ist Inter-Aktion auf dem höchsten Niveau der wechselseitigen Angewiesenheit der einzelnen Züge der Sprecher aufeinander. Jede Zerstretheit des Verständnisses des anderen, jedes Missdeuten des von ihm verfolgten Weges und jede Fehleinschätzung seiner Äußerungen wird stehenden Fußes mit dem Misserfolg der eigenen Maßnahmen dagegen abgestraft. Um also im Rechtsstreit bestehen zu können, sind die Parteien geradezu unabdingbar darauf angewiesen, genau auf den anderen zu hören, um von daher auch ihre eigenen Züge möglichst optimal gegen diesen auslegen und richten und ihn so aus dem Feld schlagen zu können.

g) Perspektivenwechsel

Darin deutet sich nun auch jener radikale Perspektivenwechsel an, der erklärlich macht, wieso Verständigung trotz des elementaren Mangels an gemeinsamer

⁷⁷Zum „Befremden“ darüber *Sybille Krämer*. Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 173. Siehe grundlegend dann *Donald Davidson*, Denken und Reden, in: *Donald Davidson*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 224 ff.; *Donald Davidson*, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: *Eva Picardi / Joachim Schulte* (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff. Zur Auseinandersetzung mit Davidsons radikalem Schluss, „dass es so etwas wie eine Sprache nicht gibt“ (ebenda S. 227) hier *Ian Hacking*, Die Parodie der Konversation, in: *Eva Picardi / Joachim Schulte* (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 228 ff.; *Michael Dummett*, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen. Bemerkungen zu Davidson und Hacking, in: *Eva Picardi / Joachim Schulte* (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 248 ff.; weiter auch *Donald Davidson*, Die zweite Person, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 48, 3, 2000, S. 395 ff.; und im besonderen auch *Ralph Christensen / Michael Sokolowski*, Wie normativ ist Sprache? Der Richter zwischen Sprechautomat und Sprachgesetzgeber, in: *Ulrike Haß-Zumkehr* (Hg.), Sprache und Recht. Jahrbuch 2001 des Institut für deutsche Sprache, Berlin / New York 2002, S. 64 ff., 69 ff.

⁷⁸*Donald Davidson*, Ein hübsche Unordnung von Epitaphen, in: *Eva Picardi / Joachim Schulte* (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff., 226. Dazu *Sybille Krämer*, Sprache und Sprechen oder: Wie sinnvoll ist die Unterscheidung zwischen einem Schema und seinem Gebrauch?, in: *dies.* (Hg.), Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?, Frankfurt/M. 2002, S. 97 ff., 119 ff.

Sprache möglich ist. Oder besser gesagt, in einer Situation wie dem Rechtsstreit gerade deshalb möglich ist. Es sind die Sprecher, die von sich aus in der Lage sind, sich einen Sinn aus den Äußerungen des anderen zu machen. „Worauf es ihm ankommt, ist nicht, dass gesprochen, vielmehr dass verstanden wird,“ wobei „das Interpretieren dann wiederum entscheidend für das Verstehen ist.“⁷⁹ Interpretieren heißt dabei, sich anhand von dessen Äußerungen mit dem Tun und Lassen des anderen auseinander zu setzen, um das eigene darauf einzustellen. Verstehen ist also kein Sprachverstehen. Es ist „Personenverstehen“.⁸⁰ Das heißt, „dass das Verstehen einer sprachlichen Äußerung nicht als das Verstehen eines sprachlichen *Ausdrucks*, vielmehr als Verstehen einer handelnden *Person*, die sich in der Äußerung ausdrückt, aufzufassen ist.“⁸¹ Die Akteure sind dazu nicht in der Lage, weil sie die gleiche Sprache sprechen. Vielmehr sind sie dazu in der Lage, weil sie von sich aus in der ihnen eigenen Sprache⁸² Vermutungen über die Absichten und Ziele des anderen anstellen können. Sie vermögen diese in Einklang mit dem Kontext bringen, dem diese Äußerungen stehen und ihre Rolle spielen. Und sie können anhand der Reaktionen auf die eigenen Reaktionen auf die Äußerungen des anderen ihr Verständnis wiederum überprüfen und sich darauf weiter einstellen.⁸³ Verständigung ist damit nicht eine Angelegenheit des Sprechens einer gemeinsamen Sprache. Sondern Verständigung ist eine Angelegenheit des Interpretierens von Äußerungen. Was also die Theorie voraussetzen will, Sprache, muss in der Praxis immer wieder erst im Prozessieren der wechselseitigen Entwürfe des Sinns von Äußerungen geschaffen werden und vergeht auch gleich wieder dauernd mit ihr.⁸⁴ Und es steht an jedem Punkt des Fortgangs der gegenseitigen Auseinandersetzung als neuerliches Moment der Artikulation der Sprecher wiederum für eine neuerliche Sinnanmutung auf dem Spiel.⁸⁵

⁷⁹ *Sybille Krämer*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 176.

⁸⁰ Vgl. *Sybille Krämer*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 177; sowie *Sybille Krämer*,

⁸¹ *Sybille Krämer*; Sprache und Sprechen oder: Wie sinnvoll ist die Unterscheidung zwischen einem Schema und seinem Gebrauch? Ein Überblick, in: *Sybille Krämer / Ekkehard König* (Hg.), Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?, Frankfurt/M. 2002, S. 97 ff., 119.

⁸² Dazu, dass es im Grunde so viele Sprachen wie Sprecher gibt *Donald Davidson*, Die zweite Person, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Jg. 48, H. 3, S. 395 ff.,

⁸³ Dies erinnert nicht von ungefähr an das hermeneutische Zirkulieren von Sinn. *Sybille Krämer*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 176 bezeichnet den auch „Davidson als Hermeneuten der alltäglichen Rede“.

⁸⁴ Ausführlich zu diesem Procedere des Bildens von „Ausgangstheorien“ des Hörers darüber, „in welcher Weise er im voraus bereit ist, eine Äußerung des Sprechers zu interpretieren“ und den diese mit den Gegebenheiten und dem Fortgang der Kommunikation abgleichenden „Übergangstheorie“ als der „Art und Weise“, „in der er die Äußerung tatsächlich interpretiert“ *Donald Davidson*, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: *Eva Picardi / Joachim Schulte* (Hg.), Die Wahrheit der Interpretation. Beiträge zur Philosophie Donald Davidsons, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff., 219 ff.

⁸⁵ Dies erinnert in Hinblick auf den damit auf den Punkt gebrachten Ansatz von Davidson nicht von ungefähr an Hermeneutik. Zur Charakterisierung Davidsons als „Hermeneuten der alltäglichen Rede“ *Sybille Krämer*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 176 f.

h) Prinzip der Nachsicht als Grundlage für die Feststellung von Divergenzen

Wenn wir verstanden werden wollen, ist es natürlich nötig, „dass wir dem anderen etwas liefern, das als Sprache verständlich ist.“⁸⁶ Und wir werden dies auch in unserem eigenen wohlverstandenen Interesse tun, vom anderen möglichst auch in unserem Sinne verstanden zu werden. Dies geschieht jedoch nicht durch den Rekurs auf irgendwelche sprachlichen Entitäten, auf die der andere im Gleichtakt zurückgreifen würde.⁸⁷ Vielmehr wissen wir, was in der Welt, in der wir uns bewegen und unseren Weg im einzelnen suchen⁸⁸, zu tun ist, um mit unseren Vorstellungen und Zielen zum Zuge zu kommen.⁸⁹ Der andere wird uns in dem Maße in unserem Sinne annehmen, in dem er seinerseits weiß, was in der Welt, in der er sich mit uns bewegt, zu tun ist, um sich den Reim eines Sinns auf Äußerungen zu machen. Und er wird dazu in dem Maße bereit und, wie im Rechtsstreit, mitunter auch genötigt sein, in dem er im Verfolg seiner Ziele seinerseits auf den anderen angewiesen ist. Verständigung wird also dadurch möglich, dass unsere Äußerungen immer in einem weiteren Zusammenhang von Praktiken und Überzeugungen stehen. Zu denen gehört nicht zuletzt die, im anderen ein sprachbegabtes Wesen vor sich zu haben. Von daher versuchen wir dem, was er uns darbietet, in einer uns vertrauten Weise Bedeutung zu verleihen. Dazu ist nötig, dem anderen zu unterstellen, dass er sehr wohl weiß, wovon er redet und was er tut. Und dafür wiederum ist nötig, dass wir bis zum „Beweis des Gegenteils“ unterstellen, dass sich der andere im großen und ganzen nicht anders durch die Welt bewegt, als wir es auch tun, und dass er sich im großen und ganzen seine Meinungen und Überzeugungen auf den gleichen Wegen bildet wie wir auch. Dieses „Prinzip der Nachsicht“⁹⁰ besagt nun gerade nicht, dass Verstehen zu völliger Konformität zwingen würde. Es bietet ganz im Gegenteil überhaupt erst die Grundlage, einen Anhaltspunkt dafür, Varianzen und Divergenzen festzustellen und ihnen in Hinblick auf die Bedeutung, in der der andere Sprache verwendet, Rechnung zu tragen. Angesichts der praktischen Verhältnisse des Rechtsstreit bleibt von Sprache nicht mehr als ein kontextsensibler Differenzierungsprozess, der sich ständig bewegt und verändert.⁹¹ Und was man „Regel“ nennen mag, ist allenfalls die flüchtige Momentaufnahme eines Ausdrucks in diesem Prozess. Ein Knoten im einem

⁸⁶ Donald Davidson, Die zweite Person, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, Jg. 48, H. 3, S. 395 ff., 401.

⁸⁷Zur „Sprache ohne Entitäten“ in Hinblick auf Wittgenstein *Sybillie Krämer*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 109 ff. und in Hinblick auf Davidson S. 189 ff.

⁸⁸Siehe etwa auch *Ludwig Wittgenstein*, Philosophische Untersuchungen. Werkausgabe Band 1, Frankfurt/M. 1984, § 150 zur Verwandtschaft von „Können“, „imstande sein“, „Verstehen“ und „eine Technik beherrschen“.

⁸⁹Zum Moment des „sozialen Erfolgs“ als Grundmomens von Verständigung *Rudi Keller*, Sprachwandel. Von der unsichtbaren Hand in der Sprache, Tübingen 1990, S. 118 ff.

⁹⁰Zu diesem Prinzip in Hinblick auf die "Bedingungen des Verstehens" hier nur *Karsten Stüber*, Donald Davidsons Theorie sprachliche Verstehens, Frankfurt/M. 1993, S. 144 ff.

⁹¹Dazu *Helge Schalk*, Zu den Zeichen selbst: Der Sinn der Bedeutung, in: Journal Phänomenologie 13, 2000, S. 2 f., 2.

Netz von Differenzen, den Verständnis und Interpretation schürzen und den der nächste Akt der Verständigung bereits schon wieder lösen kann.

Gerade mit Davidson wird klar, wie es überhaupt zu einer Situation des förmlichen Antagonismus von Sprachen im Rechtsstreit kommen kann. Die Akteure sind nicht irgendwelchen Einflüsterungen einer ihrer Rede unterliegenden Sprache ausgeliefert, denen sie gleichermaßen auf Gedeih und Verderb folgen müssten, um einander zu verstehen. Sie werden also in dem, was sie zu sagen haben und in dem, was sie verstehen, nicht von der Sprache gesprochen. Das heißt, sie müssen das, was ihnen für ein Verständnis geboten wird, nicht schlichteg als gegebene Sprache hinnehmen. Vielmehr verhalten sie sich dafür in der Sprache zu ihr. Es bleibt ganz in der Hand der Akteure dem Auftreten des anderen den Sinn eines Ausdrucks von Überzeugungen zu geben und diesen entsprechend den eigenen zu handhaben. In dieser Distanz ist die Interpretation der Äußerungen offen. Als die Distanzierung einer Reflexion auf die Äußerung als einem Ausdruck setzt Sprache die Stellungnahme frei. Die Äußerung öffnet sich kritisch, und das will heißen selegierend, der Affirmation und Negation gleichermaßen, der Zustimmung oder Ablehnung, der Akzeptanz oder Devianz. Sprache wird so geradezu zum Medium von Differenz und Dissens, wie Niklas Luhmann geltend macht.⁹² Ganz überein mit Davidson sieht Luhmann in der Kommunikation kein „Mitteilungshandeln“, in dem die Akteure Botschaften austauschen würden, die sie aufgrund ihnen gemeinsamer Schematismen zu entziffern hätten. Kommunikation ist auch für ihn eine „Verstehensoperation“. In der kommt es zwar darauf dann, einen Sinn in die Äußerungen des Anderen zu bringen. Wie dies geschieht ist aber völlig offen. Denn „das Verstehen (ist) ein Vorgang, für den es unerheblich ist, ob richtig oder falsch verstanden wurde, ob sich Konsens oder Dissens ergibt, ob die Mitteilung angenommen oder abgelehnt wird.“⁹³ Möglich ist dies, weil Sprache in jedem ihrer Momente eben selbst eine kontrastiv kritische Scheide darstellt. Damit sieht auch Luhmann in der Sprache als der bloßen Möglichkeit sich in einer Äußerung der Interpretation darzubieten, konstitutiv ein „Potential zur Widerrede“⁹⁴. Sie stellt „für alles, was gesagt wird, eine positive und eine negative Fassung zur Verfügung.“⁹⁵ Und es bleibt daher den Akteuren überlassen, wie sie sich ihrer im Verfolg ihrer Angelegenheiten bedienen und wie sie sie gleichfalls im Zuge ihres Handelns dann für sich anhand der Äußerungen des anderen annehmen. „Jede Aussage ist mit einer Gegenaussage korreliert; jede Bejahung verweist auf ihre Negation. Sprache stiftet also nicht einfach Konsens, sondern bietet immer auch die Möglichkeit zum Dissens.“⁹⁶

⁹²Siehe *Niklas Luhmann*, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1997, v.a. S. 193 ff.; zu Luhmanns Sprachkonzept *Sybille Krämer*, *Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt/M. 2001, S. 154 ff.; v.a. 161 ff. zur „Sprache“ als „Möglichkeit des Dissens“.

⁹³*Sybille Krämer*, *Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt/M. 2001, S. 159 f.

⁹⁴*Sybille Krämer*, *Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt/M. 2001, S. 161.

⁹⁵*Niklas Luhmann*, *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt/M. 1997, S. 221.

⁹⁶*Sybille Krämer*, *Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt/M. 2001, S. 161.

III. Das transversale Medium der Argumentation

Das einzige, was den streitenden Parteien gemeinsam war, ist der Zwang, vor Gericht zu argumentieren. Die Entscheidung soll nicht durch Zweikampf oder Würfel fallen, sondern durch einen unbeteiligten Dritten. Dieser soll nicht nach Gusto oder Machtlage entscheiden, sondern nach Verarbeitung der vorgebrachten Argumente am Gesetz. Die guten Argumente sollen dabei den Ausschlag geben.

Wissen über Argumentation gibt es also nicht nur bei den Juristen, sondern auch bei Sprachwissenschaftlern und Philosophen. Mittlerweile hat sich dieses Wissen zur eigenen Disziplin organisiert: der Argumentationstheorie. Was ist danach ein gutes Argument?

Die Antworten auf diese Frage lassen sich in fünf Gruppen einteilen. Als gutes Argument gilt

- das verständigungsorientierte
- das erfolgreiche
- das wohlgeformte
- das verfahrensgerechte
- das geltende

Die Diskussion dieser Antworten wird zeigen, dass es weniger um eine Entscheidung, als eine Ordnung dieser Aspekte geht.

4) Der konsensorientierte Ansatz

Der Zwang zur Argumentation verdankt sich aus der Sicht der Konsentstheorie nicht einfach der Kontingenz des Rechtsverfahrens. Er ist vielmehr schon immer vorausgesetzt, wenn wir sprechen.

Vernünftig ist das, dem niemand guten Gewissens widersprechen kann. Das macht die Zwanglosigkeit des „Zwang(s) des besseren Arguments“ aus. Zwanglos daran ist, dass alle Beteiligten von sich aus aus freien Stücken darauf gekommen sind. Zwingend daran ist, dass daher niemand mehr, der noch einigermaßen bei kommunikativen Verstand ist, einen Einwand erheben kann. Denn das Argument ist „besser“ als alle anderen, weil es die Feuerprobe auf jede erdenkliche Einrede bestanden hat. Auf diese schlichte Formel lässt sich die konsensorientierte Argumentationstheorie bringen. Mit ihm wird unter den Bedingungen der pragmatischen Wende noch einmal ein letzter Anlauf zu einer alle Kontingenz von Praxis übersteigenden Universaltheorie gemacht. An die Stelle einer substantiell begründeten Vernunft soll allerdings ihre Fundierung in den prozeduralen Bedingungen der Möglichkeit zu argumentieren treten.⁹⁷

⁹⁷ Jürgen Habermas, Wahrheitstheorien, in: Helmut Fahrenbach (Hg.), Wirklichkeit und Reflexion. Walter Schulz zum 60. Geburtstag. Pfullingen 1973, S. 211 ff.; Jürgen Habermas, Diskursethik - Notizen zu einem Begründungsprogramm, in: Jürgen Habermas, Moralbewusst-

Dazu wird ein „Katalog von Argumentationsvoraussetzungen“⁹⁸ entwickelt. Die Sprecher haben zunächst bei dem zu bleiben, was sie einmal vorgebracht haben. Sie sollen nicht plötzlich auf das Gegenteil umschwenken oder sich gar widersprechen: „Verschiedene Sprecher dürfen den gleichen Ausdruck nicht mit verschiedenen Bedeutungen benutzen.“⁹⁹ Sie dürfen also den Sinn ihrer Äußerungen nicht opportunistisch den Gegebenheiten anpassen. Sie müssen bereit sein, alles, was sie zu sagen haben, in die Waagschale des Disputs zu werfen. Damit sie dieses wagen können, sollen sie „von Handlungs- und Erfahrungsdruck entlastet, problematisch gewordene Geltungsansprüche prüfen können.“ Natürlich müssen die Beteiligten einander ernst nehmen und sich nur die lautersten Absichten unterstellen. Dazu gehört auch, dass sie selbst an das glauben, was sie sagen. Sie sollen nicht vom Thema abschweifen, ausschließlich zur Sache reden und dort, wo es einmal nötig ist, dieses zu wechseln, nur die allerbesten Gründe dafür vorbringen. Dies sollen die Bedingungen einer „idealen Sprechsituation“ sein, „die jeder kompetente Sprecher, sofern er überhaupt in eine Argumentation einzutreten meint, als hinreichend erfüllt voraussetzen muss.“ Denn die „Argumentationsteilnehmer können der Voraussetzung nicht ausweichen, dass die Struktur ihrer Kommunikation, aufgrund formal zu beschreibender Merkmale, jeden von außen auf den Verständigungsprozess einwirkenden oder aus ihm selbst hervorgehenden Zwang, außer dem des besseren Argumentes, ausschließt und damit auch alle Motive außer dem der kooperativen Wahrheitssuche neutralisiert.“

Nun sieht Habermas selbst, dass damit realiter die „argumentative Rede“ „unwahrscheinlichen Bedingungen genügen muss.“ In der Tat zeigt schon der kursorische Überblick, dass damit vieles ausgeblendet ist, was den Konflikt etwa im Rechtsstreit ausmacht und was den Kontrahenten für die Arbeit daran abverlangt wird. Vor allem ist dies der Widerstreit der Idiome, der nicht eine gemeinsame Sprache zu seiner Auflösung voraussetzen kann. Auch kann man die Annahme einer Bedeutungsgleichheit spätestens seit Quines Kritik an den Dogmen des Empirismus nicht einfach postulieren.¹⁰⁰ Ausgeblendet werden der Antagonismus der Überzeugungen und die Diametrie der Orientierungen, die die Kontrahenten in den Konflikt treiben. Im Rechtsstreit gibt es schließlich das massiv vitale Interesse der Kontrahenten an einer Entscheidung in eigenen Sache, die sie überhaupt

sein und kommunikatives Handeln, Frankfurt/M. 1983, S. 53 ff.: *Robert Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, Frankfurt/M. 1983; *Josef Kopperschmidt*, Methodik der Argumentationsanalyse, Stuttgart-Bad Cannstatt 1989. Zur eingehenden Kritik hier *Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 223 ff.; *Ralph Christensen / Hans Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 58 ff.

⁹⁸Vgl. *Jürgen Habermas*, Diskursethik - Notizen zu einem Begründungsprogramm, in: *Jürgen Habermas*, Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt/M. 1983, S. 53 ff., 96.

⁹⁹Hier und im folgenden Vgl. *Jürgen Habermas*, Diskursethik - Notizen zu einem Begründungsprogramm, in: *Jürgen Habermas*, Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln, Frankfurt/M. 1983, S. 53 ff., 96 ff. in ausdrücklichem Anschluss an *Robert Alexy*, Theorie der juristischen Argumentation. Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung, Frankfurt/M. 1983.

¹⁰⁰Vgl. *Willard Van Orman Quine*, Zwei Dogmen des Empirismus, in: *Willard Van Orman Quine*, Von einem logischen Standpunkt. Neun logisch-philosophische Essays, Frankfurt/M. / Berlin / Wien 1979, S. 27 ff., 27 ff.

die Arbeit am Konflikt auf sich nehmen lässt.¹⁰¹ Dabei ist nicht gesagt, dass dieses nicht auch in der Erzielung seiner einvernehmlichen Regelung liegen kann. Nur kann das aus der Lage des Zusammenpralls inkommensurabler Positionen nie Voraussetzung für einen Einstieg in Argumentation sein und schon gar deren essentielle Bestimmung sein, sondern allenfalls einer der Wege zur Lösung des Konflikts. Der konsenstheoretische Ansatz kann danach seine Kriterien nicht einfach auf den Rechtsstreit anwenden: „Weil durch diese Idealisierungen ein Großteil der real stattfindenden Argumentationssituationen aus dem Gegenstandsbereich der Argumentationstheorie ausgegrenzt werden. Argumentationen finden nur äußerst selten, wenn überhaupt jemals, frei von Handlungszwängen, Zeitdruck und unter völliger Gleichberechtigung der Teilnehmer statt.“¹⁰² Dies gilt allerdings für die praktische Streitkultur kaum: „Sicher - situative und personale Zwänge, Herrschaft und Not sind gerade nicht die Kräfte, durch die argumentative Geltung überzeugend eingelöst werden kann, wenngleich sie faktisch bei der Durchsetzung von Meinungen häufig ausschlaggebend sind. Das heißt aber nicht, dass unter solchen Bedingungen eigentlich überhaupt nicht argumentiert wird.“¹⁰³

Nun kann es generell nicht Aufgabe der Theorie sein, der Praxis bloß nach dem Mund zu reden. Sie sollte sich um die „Möglichkeit“ bemühen, „Argumentation als Gegenkonzept zum Machtkampf an vernünftigen Zwecken und der vernünftigen Einstellung festzumachen.“¹⁰⁴ Dafür ist der Konsenstheorie einiges abzugewinnen.¹⁰⁵ Wenn Robert Alexy ein „kontrafaktisches“ Ideal der Praxis implementieren will, zeigt er, dass er Höheres im Sinn hat. Allerdings sagt Habermas selbst: „Da nun Diskurse den Beschränkungen von Raum und Zeit unterliegen und in gesellschaftlichen Kontexten stattfinden; da Argumentationsteilnehmer keine intelligiblen Charaktere sind und auch von anderen Motiven als dem einzig zulässigen der kooperativen Wahrheitssuche bewegt sind; da Themen und Beiträge geordnet, Anfang, Ende und Wiederaufnahme von Diskussionen geregelt, Relevanzen gesichert, Kompetenzen bewertet werden müssen; bedarf es institutioneller Vorkehrungen, um unvermeidliche empirische Beschränkungen und vermeidbare externe und interne Einwirkungen soweit zu neutralisieren, dass die von den Argumentationsteilnehmern immer schon vorausgesetzten idealisierten Bedingungen wenigstens in hinreichender Annäherung erfüllt werden können.“¹⁰⁶

¹⁰¹ Entsprechend zur Kritik an Habermas hier *Ralph Christensen / Hans Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 75 ff.

¹⁰² *Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 234 f. Entsprechend zur Kritik am Habermasschen Ansatz auch *Herbert Schnädelbach*, Reflexion und Diskurs. Fragen einer Logik der Philosophie, Frankfurt/M. 1977, v.a. S. 157 ff.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ *Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 20.

¹⁰⁵ Siehe etwa ganz im Unterschied zu dieser die Erwägung einer für Argumentieren nötigen Absicht auf Konsens bei *Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 218 ff.

¹⁰⁶ *Jürgen Habermas*, Diskursethik - Notizen zu einem Begründungsprogramm, in: *Jürgen*

Die Rede von den „institutionellen Vorkehrungen“ macht diese Übertragung fragwürdig. Es geht im Rechtsstreit nicht um die Möglichkeit von Verständigung überhaupt.¹⁰⁷ Wer also im Rechtsstreit aus strategischen Gründen meint, sich über die idealen Bedingungen hinwegsetzen zu können, schließt sich damit nicht aus der Kommunikationsgemeinschaft aus. Dies ist so, weil sprachliche Verständigung auch etwas anderes sein kann als die "auf gültiges Einverständnis abzielende Kommunikation".¹⁰⁸ Alles andere, was sonst noch so im wechselhaften Spiel menschlicher Rede vor sich gehen mag, genügt diesen Kriterien nicht. Hier ist im besonderen die Abgrenzung von erfolgsorientiertem „strategischen“ Handeln zu berücksichtigen.

Nun ließe sich diese fragwürdige Übertragung der Philosophie in die rechtliche Praxis noch als Missverständnis übergehen, wäre es nicht mit einer ganz massiven ordnungshüterischen Absicht verbunden. Die Bestimmung von Verständigung wird für das Spiel der Argumentation, das in ihr gründen soll, „normativ gewendet, d.h. als von und gegenüber Teilnehmern der jeweiligen Praxis einklagbare Forderungen bereitgestellt, deren Nichterfüllung durch Teilnehmer wegen der damit potentiell verbundenen Destruktion dieser Praxis zu deren Ausschluss berechtigt.“¹⁰⁹ Wer sich nicht an Verständigung hält, hat jedes Recht auf Verständnis verwirkt. Und sofern er sich selbst dann nicht mehr verständlich sein, muss er letztlich sogar an seiner Widerborstigkeit kommunikativ zugrunde gehen, an sich irre werden.¹¹⁰ Wenn es also so etwas wie den „performativen Widerspruch“ geben sollte¹¹¹, dann ist es ganz sicher die kurzsinnige Reduktion einer philosophischen Theorie auf die Rolle als Küchenfee für die Praxis. Das freie Gespräch aller mit allen zum Wohle des Einvernehmens in allem verweigert dieser Ansatz für sich selbst. Dies „verwandelt seine Reflexionsresultate, sein Teilnehmerwissen in einen (durch Beobachter anwendbaren) Apparat von Regeln und Normen, ohne die faktische Zustimmung anderer Teilnehmer jeweils noch mal einzuholen.“¹¹² Die Alexy-Schule weigert sich sogar, ihr entgegenstehende Positionen überhaupt ernsthaft zur Kenntnis zu nehmen.¹¹³ So vermag sie auch

Habermas, *Moralbewusstsein und kommunikatives Handeln*, Frankfurt/M. 1983, S. 53 ff., 102.

¹⁰⁷Zur eingehenden Kritik dieses Anspruchs *Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 223 ff.

¹⁰⁸*Jürgen Habermas*, *Theorie des kommunikativen Handelns*, Band 1, Frankfurt/M. 1987, S. 525.

¹⁰⁹*Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 226.

¹¹⁰Diese Übersteigerung der Strafe für kommunikationsphilosophische Unbotmäßigkeit wird vor allem von Apel immer wieder angedroht. Vgl. hier nur *Karl Otto Apel*, *Fallibilismus, Konsenttheorie der Wahrheit und Letztbegründung*, in: *Forum für Philosophie Bad Homburg* (Hg.), *Philosophie und Begründung*, Frankfurt/M. 1987, S. 116 ff.

¹¹¹Kritisch dazu *Ralph Christensen*, *Gesetzesbindung oder Bindung an das Gesetzbuch der praktischen Vernunft - Eine skeptische Widerrede zur Vorstellung des sprechenden Textes*, in: *Rudolf Mellinshoff / Hans-Heinrich Trute* (Hg.), *Die Leistungsfähigkeit des Rechts. Methodik, Gentechnologie, Internationales Verwaltungsrecht*, Heidelberg 1988, S. 95 ff., 110 ff.

¹¹²*Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 236.

¹¹³Die Auseinandersetzung mit Lyotard etwa blieb eine Geisterdebatte, stellvertretend geführt von Manfred Frank. Siehe *Manfred Frank*, *Die Grenzen der Verständigung. Ein Geistergespräch*

die „Möglichkeit inkommensurabler Orientierungssysteme nicht ernsthaft in Rechnung zu stellen.“ Noch mag sie einsehen, dass „dass Begriffe wie Kommunikation, Verständigung und Argumentation selber kontrovers sein können“.¹¹⁴ Und dort, wie diese unübersehbar sind oder sich gar unüberhörbar vernehmen lassen, ist es ihr um alles andere als um die Zustimmung und das Einverständnis aller zu tun. Sie selbst reiht sich ein in das Spiel um die Macht über den Diskurs. „Wenn man aus der sympathischen Utopie herrschaftsfreien Sprechens eine Voraussetzung für die Teilnahme an der Argumentation macht, erzeugt man genau das, was man abschaffen wollte: Herrschaft.“¹¹⁵

1) Der werbeorientierte Ansatz

Die Ursituation für Argumentation ist in unserer Kultur das Gerichtsverfahren der griechischen Polis.¹¹⁶ Die Agora war die Bühne für Rhetoren. Der Glanz ihres öffentlichen Erfolges führte zum Neid der Philosophen. In der Stille der Akademie versucht man seither den argumentativen Erfolg unter Aufsicht zu stellen. Das Thema der Argumentation ist seither aufs engste mit dem der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Vernunft verbunden. Und so ist Argumentieren auch für die Philosophie „von Anfang an mindestens ein zentrales, wenn nicht *das Medium* schlechthin, in dem sie sich entfaltet.“¹¹⁷ Mit der Argumentation soll seit je her im Streit, in der Konfrontation der Meinungen und Überzeugungen der Königsweg zu Aufklärung, Einsicht und Überzeugung beschriftet sein. Mit der Frage, was dafür dann das geeignete, was ein „gutes“ und was ein „schlechtes“ Argument sei, zeigt sich zugleich auch deren Kehrseite: Die der Ausgrenzung, Beschneidung¹¹⁸, der Polizei¹¹⁹. Einer schnellen transzendentalen Eingreifreserve gewissermaßen. Denn Argumentation soll seit jeher immer in die Bresche springen, wenn die Mächte des Irrationalen zuschlagen, die der Verdunkelung und des Trugs so, wie man sie in den frühen Tagen der Philosophie in der Sophistik und Eristik am Werke sah. Argumentation soll so vor einer durch die Egoismen des Erfolgs fehlgeleiteten Rhetorik bewahren. Gut ist allein, was der Vernunft zum Durchbruch verhilft und in dem sich so alle recht Denkenden einig zu sein haben. Damit scheint eine dem Anspruch der Argumentation bis heute ganz

zwischen Lyotard und Habermas, Frankfurt/M. 1988.

¹¹⁴Geert-Lueke Lueken, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 236.

¹¹⁵Ralph Christensen / Hans Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 82.

¹¹⁶Tilman Borsche, Mit dem Widerstreit leben, in: Dialektik 2001 Nr. 1, S. 19 ff., 22 f.

¹¹⁷Geert-Lueke Lueken, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: Geert-Lueke Lueken (Hg.) Formen der Argumentation, Leipzig 2000. S. 13 ff., 13.

¹¹⁸Entsprechend zum „Endzeitmechanismus“ im Anspruch auf Argumentation als dem „Gesetzbuch praktischer Vernunft“ hier Ralph Christensen, Gesetzesbindung oder Bindung an das Gesetzbuch der praktischen Vernunft - Eine skeptische Widerrede zur Vorstellung des sprechenden Textes, in: Rudolf Mellinshoff / Hans-Heinrich Trute (Hg.), Die Leistungsfähigkeit des Rechts. Methodik, Gentechnologie, Internationales Verwaltungsrecht, Heidelberg 1988, S. 95 ff., 114 f.

¹¹⁹So in Hinblick auf Transzendentalpragmatik und Diskursethik Wolfgang Kuhlmann, Ethik der Kommunikation, in: Karl Otto Apel et. al. (Hg.), Politische Philosophie / Ethik 1, Frankfurt/M. 1980, S. 292 ff., 305.

„eigentümliche“ Zirkelbewegung auf. Denn auf die Frage, was denn solche über allen Eigensinn zu stellende Vernunft sei, lautet die Antwort, allein das, was sich in der Argumentation zu bewähren vermag.

Argumentation praktiziert dergestalt also die ganz große Erzählung von der Wendung allen Streits zum Besten einer Einigung auf das allein Wahre und damit auch zum besten aller. Mögen die das nun wahrhaben wollen oder nicht. Heute misstraut man den großen Erzählungen und akzeptiert die Vielfalt der Lebensformen und Sprachspiele. Damit kommt es zur Wiederkehr der Rhetorik.

Und ebenso wie solch Universalerzählung ist auch die Argumentation als ihr Sprachrohr in Verruf geraten. Sie soll von „einer neuen Sophistik“ vom Sockel gestürzt werden, „die nur noch den werbenden Charakter argumentierender Rede sieht“.¹²⁰ Argumentation erscheint nur noch als eines der vielen Mittel, den Streit für sich zu entscheiden. Und nicht einmal als das beste. In ihrem Anspruch auf eine Einigung zugunsten der eigenen Positionen unterscheidet von all den anderen Strategien eine auf die Macht reduzierte Rhetorik. Damit werden sowohl Rhetorik als auch Argumentation überflüssig. Denn die Werbung beherrscht die Strategien der Überredung und Überwältigung viel besser. [Stimmen hier die Änderungen??]

Die Sprache wird zwar im Unterschied zur Transzendentalpragmatik nicht normativ aufgeladen. Aber es zeigt sich das umgekehrte Risiko: Man übersieht die normativen Praktiken, die in der Sprache bestehen. Die Vorstellung von Sprache als widerstandsloses Durchzugsgebiet von kommunikativer Macht ist nicht haltbar. Während die normative Sprachvorstellung ihren Gegenstand verfehlt, in dem sie ihn überhöht, wird er hier unterlaufen.

Mit den normativen Praktiken in der Sprache wird Entscheidendes verfehlt. Schließlich wissen wir, dass wir uns in der Wahl unserer Worte irren können. Wir bemerken, dass wir uns falsch ausgedrückt haben, wenn wir auf Unverständnis stoßen. Wir werden auf Fehler aufmerksam gemacht und zurecht gewiesen. Wir werden darüber belehrt, was man so sagt und was nicht. Uns wird vorgehalten, vernünftig zu reden haben und manchmal auch, kommunikativen Anstand zu wahren. All dies scheint doch auf Maßstäbe hinzuweisen, die in der Sprache als einer Leitlinie und Maßregel für das rechte Sprechen liegen. Das Problem indes ist hier die Lösung. Die Äußerungen selbst über die normative Situation zeigen es an. Wenn Sprache konsequent und restlos Praxis ist, dann eben auch und vor allem im Aspekt der unser Sprechen orientierenden Normen und Werte. Fragen der Korrektheit, Kritik und Konformität des Sprachgebrauchs sind keine der Sprache. Sie sind nicht einmal solche, die sie zum Gegenstand hätten. Sie schaffen sie erst in Gestalt der Antworten, die ihnen gegeben und auf den Wegen des Lernens¹²¹, der Sozialisierung, der Gewohnheit, Gepflogenheit und Sanktion, der

¹²⁰ Geert-Lueke Lueken, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: Geert-Lueke Lueken (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 15 in Bezug auf Richard Rorty, Kontingenz, Ironie und Solidarität, Frankfurt/M. 1989; Richard Rorty, Philosophie und die Zukunft, Frankfurt/M. 2000.

¹²¹Zu „Lernen, Kompetenz und Regelfolgen“ Pirmin Stekeler-Weithofer, Sind Sprechen und

Drohung und Überredung, der Anordnung und der Überzeugung als verbindlich durchgesetzt werden.¹²² Normativität wird in Gestalt von derlei Praktiken so wie „alles“ „in der Sprache ausgetragen“.¹²³ Fragen der Verbindlichkeit und Maßgeblichkeit von Bedeutung und Regeln verweisen auf eine normative Praxis,¹²⁴ deren Ergebnis erst all die Konventionen, Regeln, Normen und Werte sind, an denen unser Sprachgebrauch bemessen und beurteilt wird und an denen wir uns orientieren. Regeln, Normen und Werte treten nur als eine solche Praxis jeweils in Erscheinung. Und das heißt natürlich auch, dass sie mit ihr der ständigen Revision und Veränderung ausgesetzt sind. Regeln, Normen und Werte können sich also immer wieder erst praktisch als solche zu erweisen. „Unsere normativen Bewertungen des Richtigen und Falschen sind immer im Bezug auf das richtige *gemeinsame* Tun und Können zu verstehen.“¹²⁵ Und das gilt im übrigen auch für Fragen der Wahrheit.¹²⁶

Wahrheit, Norm und Wert als jene Instanzen, die für eine Entscheidung über Bedeutung und Lesarten in Anspruch genommen werden, verfallen somit genau dieser Praxis des Entscheidens und Durchsetzens. Sie stehen so nicht nur mit ihr ständig auf dem Spiel. Sondern im Fall eines Konflikts ist vorderhand jede Entscheidung erst einmal so gut wie die andere. Eine unabhängige Instanz des Gottesurteils über sie gibt es nicht. Weder als Sprache, denn zu der muss man im Ausgang des Konflikts erst einmal wieder kommen. Noch als Recht, denn dieses ist mit der Entscheidung über Sprache im Verfahren erst zu schaffen. Dann allerdings stellt sich die Frage, wie Juristen überhaupt noch zu einer Legitimierung ihres Tuns kommen können, der sie doch unabdingbar verpflichtet sind. Und es dürfte nun nicht mehr verwundern, wenn die Antwort abermals insistent lautet: als Praxis.

Linguistisch lässt sich das Geschäft des Juristen als das der Sprachkritik betrachten, so wie sie Rainer Wimmer bestimmt¹²⁷. Ihren Anlass findet solche Sprachkritik genau in jenem Konflikt um sprachliche Normierungen, den vor Gericht der Antagonismus der Lesarten evoziert. Diese beanspruchen eine

Verstehen ein Regelfolgen?, in: *Sybille Krämer / Ekkehard König* (Hg.), *Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?*, Frankfurt/M. 2002, S. 190 ff., 212 ff.

¹²²Zur Diskussion vor allem des Zusammenhangs von Konventionalität und Sanktion *Pirmin Stekeler-Weithofer*, *Sind Sprechen und Verstehen ein Regelfolgen?*, in: *Sybille Krämer / Ekkehard König* (Hg.), *Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?*, Frankfurt/M. 2002, S. 190 ff., 198 ff.

¹²³Vgl. *Ludwig Wittgenstein*, *Philosophische Grammatik*. Werkausgabe band 4, Frankfurt/M. 1986, § 95.

¹²⁴Grundlegend dazu *Robert B. Brandom*, *Making it Explicit. Reasoning, Representing and Discursive Commitment*, Cambridge, Mass. 1994.

¹²⁵Zur Diskussion vor allem des Zusammenhangs von Konventionalität und Sanktion *Pirmin Stekeler-Weithofer*, *Sind Sprechen und Verstehen ein Regelfolgen?*, in: *Sybille Krämer / Ekkehard König* (Hg.), *Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?*, Frankfurt/M. 2002, S. 190 ff., 198.

¹²⁶Vgl. *Pirmin Stekeler-Weithofer*, *Sind Sprechen und Verstehen ein Regelfolgen?*, in: *Sybille Krämer / Ekkehard König* (Hg.), *Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen?*, Frankfurt/M. 2002, S. 190 ff., 208 f.

¹²⁷Siehe *Rainer Wimmer*, *Sprachkritik und reflektierter Sprachgebrauch*, in: *Sprache und Literatur* 1983 S. 3 ff.; sowie *Rainer Wimmer*, *Wie kann man Sprachkritik begründen?*, i.Vorb.

Kodifizierung eingefahrener kommunikativer Gepflogenheiten und wollen sich Verbindlichkeitscharakter beilegen. Genau dieser Anspruch ist Gegenstand jener Kritik., die durch das Spiel der Beibringung von Gründen jeweils dafür oder dagegen zu einer Entscheidung führen soll.¹²⁸ „Zur Kritik des eigenen normativen Verhaltens gehört das Verfahren, fortlaufend nach weiteren Begründungen für die befolgten Normen zu fragen.“¹²⁹ Diese Begründungen dienen dazu, möglichst überzeugend für die ein oder andere Position einzunehmen. Und zwar aufgrund der durch sie eröffneten Fraglichkeit und Befragbarkeit in einer Weise, die aus einer Brachialität der Überwältigung ausbricht und Akzeptanz ermöglicht. Mit der dadurch praktizierten Thematisierung und Reflexion des Sprachgebrauchs einschließlich und vorrangig des jeweils eigenen¹³⁰ soll und kann Überredung in Überzeugung, sprachliche Gewalt in kommunikative Ordnung und damit Nötigung in Entscheidung überführt werden. Mangels einer übergeordneten Instanz allerdings können die Gründe nur aus dem jeweiligen Sprachspiel selbst geschöpft werden, das sie in seinem Fundament zugleich eben „be“gründen, konstituieren. Normierungen schweben nicht über Praxis. Sie haben selbst ihren Grund, ihre Berechtigung allein in ihr.

Im Konflikt der Lesarten der einschlägigen Normtexte muss die Entscheidung über Grenze des Zulässigen seiner Verwendung der strittigen Ausdrücke und Begriffe aus dem ganzen sprachlichen und praktischen Zusammenhang seiner Verwendung heraus entschieden werden. Dies macht das Moment der Reflexion aus. Diese Entscheidung wiederum kann nur in einer Ausgrenzung all der Verwendungsweisen liegen, die dieser ganze Zusammenhang erlaubt. Dies macht das Moment des Kritischen auch in einem ganz elementaren Sinne des Scheidens aus. Juristisches Entscheiden ist semantische Arbeit *an* der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke. Diese Arbeit besteht in der Entscheidung von Bedeutungskonflikten zur Festlegung auf Sprachnormen. Und die wiederum deuten auf legitimatorische Standards und verlangen nach diesen. Dies macht das Moment der Begründetheit des sprachkritischen Geschäfts aus, das den Juristen auf den Königsweg zum Recht führt.

Bedeutung, Regeln und Sprache können dabei allerdings nicht als Berufungsinstanz erhalten. Ihnen ist nichts Normatives zu eigen. Im Gegenteil, über diese Normativität ist erst zu entscheiden und damit auch wieder erneut Sprache zu schaffen. Sprache, Bedeutung ist also Gegenstand juristischer Textarbeit. Die in ihrem Ergebnis erreichten Bedeutungsfestlegungen können nur aus der Sache

¹²⁸ Ausführlich zum „Begründen als rationale Rechtfertigung“ *Ralph Christensen / Hans Kudlich*, Theorie richterlichen Begründens, Berlin 2001, S. 58 ff.

¹²⁹ *Rainer Wimmer*, Wie kann man Sprachkritik begründen?, i.Vorb.

¹³⁰ Zum Moment des „reflektierten Sprachgebrauchs“ als Moment von Sprachkritik *Rainer Wimmer*, Sprachkritik und reflektierter Sprachgebrauch, in: Sprache und Literatur 1983 S. 3 ff., *Rainer Wimmer*, Wie kann man Sprachkritik begründen?, i.Vorb.: „Der Gegenstand von Sprachkritik sind normativ produzierte Kommunikationskonflikte, die es zu bearbeiten gilt. Das oberste Ziel der sprachkritischen Arbeit ist, bei den Kommunikationsbeteiligten einen möglichst reflektierten Sprachgebrauch zu erreichen. Was bedeutet *reflektiert* in diesem Zusammenhang? Jemandes Sprachgebrauch ist reflektiert, wenn man bereit und in der Lage ist, in relevanten Situationen den eigenen Sprachgebrauch zur Diskussion zu stellen.“

heraus gerechtfertigt werden, für die sie *von Bedeutung* sind, der Entscheidung von Recht.¹³¹ Für die Semantik, auf die sich der Jurist festlegt und festzulegen hat, hat er so als nach den Regeln der Kunst einer Entscheidung über rechtliche Überzeugungen in dem hier insgesamt zugrunde gelegten weiten Sinne zu argumentieren. Das Rüstzeug dafür bieten ihm die *Canones* der Auslegung als wesentlich das Spiel des Rechts begründenden Praktiken. Der Gebrauch sprachlicher Ausdrücke lässt sich daher immer nur durch seine Konsistenz, seine Plausibilität und seine Akzeptanz im jeweiligen System, mit einem Wort durch die Kohärenz der relevant für unabdinglich und damit verbindlich angesehenen Überzeugungen rechtfertigen.¹³² Die sich aus den *Canones* der juristischen Methodik ergebenden Fragerichtungen¹³³ verknüpfen jene Texte, von denen der Streit ums Recht seinen Ausgang nimmt mit weiteren Kontexten, um so durch Abgrenzung und Verbindung die Bedeutung des Normtextes zu bestimmen. Als juristische Argumentformen¹³⁴ dienen sie der Widerlegung oder der Integration von Gegenargumenten. Im ersten Fall fungieren sie als Verknüppungsinstanzen, welche die Flut von Verständnisweisen reduzieren, die den Normtext zu überschwemmen drohen. Im zweiten Fall dienen, führen sie dagegen zu einer größeren Bedeutungsvielfalt. Die Eröffnung von Kontexten wie Lexika, andere Gesetze, Materialien usw. bringt diese Kontexte im juristischen Diskurs in eine Ordnung. Aufgrund der gebotenen Bindungen an Recht und Gesetz hat dabei der engere, der spezifischere Kontext im Konfliktfall den weiteren und vom Normtext entfernteren Kontext aus dem Felde schlagen. Indem es um die Auslese von Verständnisweisen geht, kann Sprache nicht Gegenstand des Verfahrens sein. Die Sprache ist vielmehr Plausibilitätsraum. Durch das Herbeiziehen von Kontexten wird eine bestimmte Lesart des Gesetzes möglich, erscheint vielleicht besser als andere Lesarten, oder wird sogar evident. Die realistische Einschätzung der Bedingungen juristischen Handelns ermöglicht eine realistische Einschätzung der mit der juristischen Praxis einhergehenden Begründungslasten. Die Sprache ist also mehr als ein Schmiermittel für den Motor der Macht. Sie erschwert auch die Durchsetzung von Macht.

Der werbeorientierte Ansatz setzt sich damit über den entscheidenden Punkt der argumentativen Praktiken hinweg: „Als ‚gute‘ Argumente erscheinen solche, die die Kraft haben, jemanden zu erreichen, jemanden zu überzeugen, seine Ansichten und Handlungen zu beeinflussen und gemeinschaftliche Ordnungen zu stiften. Dass wir aber von guten Argumenten nicht zuletzt auch verlangen, dass sie gültig sein sollen, und dies gehört zu unserem Begriff des guten Arguments, fällt einfach unter den Tisch.“¹³⁵

¹³¹Dazu auch *Ralph Christensen*, Was heißt Gesetzesbindung. Eine rechtslinguistische Untersuchung, Berlin 1989, S. 227 ff., v.a. 234 ff.

¹³²Allgemein dazu *Donald Davidson*, Eine Kohärenztheorie der Wahrheit und der Erkenntnis, in: *P. Bieri*, Analytische Philosophie der Erkenntnis, 2. Aufl., Frankfurt/M. 1992, S. 271 ff.

¹³³Zu den *canones* als „abkürzende(n) Bezeichnungen“ für bestimmte Untersuchungsrichtungen vgl. *Friedrich Müller*, Juristische Methodik, 7. Aufl., Berlin 1997, Rnn. 348 ff.

¹³⁴Dazu *Dennis Patterson*, Recht und Wahrheit, Baden-Baden 1999.

¹³⁵*Geert-Lueke Lucken*, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lucken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 15.

Argumentation erschöpft sich dann in ihrer Wirkung. "Argumentiere und gewinne" empfiehlt uns "Amerikas Anwalt Nr. 1" in einem Buch, das beansprucht, die hohe Kunst des erfolgreichen Argumentierens zu lehren.¹³⁶ Mit dem Gewinn als einzigem Kriterium erscheint Argumentation als Mittel sozialer Selbstbehauptung: "So jedenfalls hat es die Rhetorik immer gesehen, die sich seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. für die verschiedenen kommunikativen Strategien sozialer Selbstbehauptung allgemein und argumentativer im Besonderen theoretisch interessiert hat und die daher nicht nur in die Genealogie der modernen Argumentationstheorie gehört, sondern deren historische Mutterdisziplin darstellt. Dass argumentieren lernen siegen lernen heie, dieses marktorientierte Credo eines Gerry Spence htte jedenfalls die antiken Rhetoriker so wenig irritiert, wie die Sophisten, fr die – anders fr Platon und seine Anhnger – Theoriearbeit in der sozialen Praxis von Nutzen sein sollte. Deshalb scheuten sich die Sophisten auch nicht, Wissen und Redenknnen als lehrbare, also kufliche Gter zu behandeln."¹³⁷ Dass Argumentation ein Mittel, und zwar ein sanftes, zur sozialen Selbstbehauptung ist, lsst sich nicht bestreiten. Das strategische Interesse hat in der Argumentation seine Berechtigung. Aber das strategische Handeln darf sich das Medium der Argumentation nicht einfach unterwerfen und es absorbieren. Man wrde sonst den Krieg der Brger in den Gerichtssaal hinein verlngern, statt ihn mit Sprache und Argumenten einzuhegen. Schon Clausewitz warnte davor, dass sich der Krieg nicht die Politik unterwerfen drfe, weil er sich sonst zum Absolutum des wechselseitigen Totschlags steigere. Der Krieg habe sich vielmehr der Politik als deren Fortsetzung zu unterwerfen und werde so durch einen uerlichen Zweck eingehegt.

Was bleibt ist, dass sich Argumentation als Mittel der Auseinandersetzung nicht von selbst versteht. Denn „unter den Bedingungen einer Pluralitt inkommensurabler Orientierungssysteme kann es durchaus vernnftig sein, die Argumentation im Selbstbehauptungsinteresse zu verweigern insbesondere dann, wenn nicht sicher ist, ob nicht einige Teilnehmer unter dem Deckmantel der Argumentation einen Machtkampf fhren, Zeit gewinnen wollen etc. Und das ist eben nicht sicher, wenn nicht harte Kriterien verfgbar sind, um argumentatives von nur scheinbar argumentativem Handeln zu unterscheiden.“¹³⁸ Der Entschluss, zu argumentieren bedarf daher selbst der berlegung und der Erwgung. Als Entscheidung kann sich dieser Entschluss niemals ergeben. Sie ist immer wieder zu treffen. „Ob, wann und mit wem Argumentationen zu fhren sind, muss jeder Teilnehmer selber entscheiden. Und es spricht nicht gegen die Vernunft, dass diese Entscheidungen nicht vollstndig argumentativ einholbar und in diesem Sinne radikal sind. An dieser Stelle kann sich die Vernunft nur noch im Medium der Urteilskraft geltend machen. Es wre ganz unvernnftig, das Recht auf Selbstbehauptung und die argumentativ unhintergehbaren Entscheidungen zu ignorieren. Die radikale Entscheidung fr (oder gegen) das Argumentieren ist in

¹³⁶ *Gerry Spence*, *Argumentiere und gewinne*, Mnchen 1996.

¹³⁷ *Josef Kopperschmidt*, *Argumentationstheorie*, Hamburg 2000, S. 11.

¹³⁸ *Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilitt als Problem des rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 22.

einem umfassenderen Konzept von argumentativer Vernunft keine Alternative zur argumentativ erzielten Entscheidung, sondern ihre jederzeit revidierbare Voraussetzung.“¹³⁹

Der Rhetorik ist zuzugeben, dass die Entscheidung zum Argumentieren keine unhintergehbare ist. Erzwungen ist sie nur durch die Kontingenz des Verfahrens. Aber daraus folgt nicht, dass man den bloßen Erfolg zum Kriterium des guten Arguments machen muss. Für Gorgias war die Wahrheit nur ein schmückendes Beiwerk der Rede. Der Erfolg konnte als Kriterium für das gute Argument genügen, so lange man unter Freien und Gleichen war, das heißt, dass Sklaven und Frauen nicht reden durften. Sobald man den Unfreien und Nicht-Gleichen eine Stimme zubilligt, wird diese Theorie zum Risiko. Um die leisere Stimme der Schwachen zu hören, muss man die Definition des Gorgias umkehren. Der Erfolg schmückt das gute Argument. Aber er definiert es nicht. Sonst liefert man das Recht den Stärkeren aus. Denn der Erfolg ist häufig der Knecht des Geldes oder der Handlanger der Macht.

2) Der formorientierte Ansatz

Argumentieren ist etwas anderes als sich einfach nur dem Spiel von Rede und Widerrede hinzugeben und sich darin möglichst bravourös zu schlagen. Zum Argumentieren, so wie es „ein Teil unseres Lebens“ ist, gehört, dass wir unsere Behauptungen beweisen oder doch zumindest einigermaßen starke Belege dafür ins Feld führen können. Es gehört dazu, dass wir Schlüsse ziehen und dass wir diese widerlegen. Kurzum, wenn man fragt, was das Argumentieren denn nun ausmacht, zumal ein „gutes“ Argument, dann „erhält man oft zur Antwort, „dass das Argument oder die Argumentation ‚logisch‘ sei.“¹⁴⁰ Dabei sei hier das Henne - Ei - Problem dahingestellt, ob das auf einen in den Alltag niedergesunkenen Einfluss der Philosophie zurückzuführen ist oder ob die griechische Philosophie sich die Kunst der folgerichtigen Rede den debattierfreudigen Bürgern auf der Agora ablauschte. Die „Frage nach guten Argumenten im Unterschied zu nur scheinbar guten, tatsächlich aber fehlerhaften“ jedenfalls war in der abendländischen Tradition zugleich mit dem „Beginn der Logik“ verbunden.¹⁴¹ Im formorientierten Ansatz hat sich die intime Verbindung von Logik und Argumentation bis heute durchgehalten. Nicht zuletzt auch für eine Theorie juristischen Argumentierens und Begründens.¹⁴² Und vorderhand scheint dies auch einiges

¹³⁹ *Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem des rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 22.

¹⁴⁰ *Geert-Lueke Lueken*, Vorwort, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 7 ff., 7. Zur alltagssprachlichen Bedeutung von Argumentation auch *Christoph Lumer*, Argumentationstheorie und Logik, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 53 ff., 54 ff. Aus linguistischer Sicht *Josef Klein*, Rhetorik und Argumentation. Eine Einführung, in: *Der Deutschunterricht*, H. 5, 1999, S. 3 ff.

¹⁴¹ *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 13.

¹⁴² Siehe beispielsweise *Chaim Perelman*, Juristische Logik als Argumentationslehre, Freiburg (Br.) / München 1979; *Ulrich Klug*, Juristische Logik. 4. Auflage, Berlin / Heidelberg / New York 1982; *Hans-Joachim Koch* / *Helmut Rießmann*, Juristische Begründungslehre, München

für sich zu haben. „Die Attraktivität des logischen Paradigmas verdankt sich dem Umstand, dass die Logik in Fragen der Geltung etwas Handfestes zu bieten hat. Als *Formalwissenschaft*, die Regeln für den Gebrauch gewisser Operationen festlegt und Systeme oder Kalküle konstruiert, verfügt die Logik über einen formalen Geltungsbegriff. Als *formal gültig* können in einem Kalkül alle Formeln ausgezeichnet werden, die *allein aufgrund der Operationsregeln gültig* sind.“¹⁴³

Beim Argumentieren geht es immer darum, den anderen für die eigenen Behauptungen einzunehmen, sprich „die Akzeptanz der These beim Adressaten der Argumentation zu erzeugen oder zu vergrößern.“¹⁴⁴ So will es jedenfalls der enge Zusammenhang zwischen Argumentieren und Überzeugen, den man traditionell sieht. Das allein aber reicht, wie der werbeorientierte Ansatz zeigt, bei weitem noch nicht aus. Denn dafür kann dem Sprecher zunächst einmal jedes Mittel recht sein. Der Unterschied zwischen Argumentation und Rhetorik bliebe verwischt.¹⁴⁵ Worum es also beim Argumentieren im besonderen geht ist, die Akzeptanz nicht über einen Einfluss auf die Person zu bewirken. Vielmehr soll sie sich aus den vorgebrachten Behauptungen und Thesen selbst ergeben. Dies jedenfalls meint man herkömmlicherweise, wenn man die „Funktion von Argumentationen“ darin sieht, „die *rationale* Akzeptanz der auf *rationale* Weise zu erzeugen oder zu vergrößern.“¹⁴⁶ Fragt man, wie dies denn vor sich gehen soll, wenn dafür die Autorität oder auch Macht des Sprechers nicht in Frage kommt, dann ist man bei der Logik. Akzeptanz ergibt aus der besonderen Beziehung, in der die vorgetragene Behauptung zu anderen steht, die als akzeptabel zu gelten haben. „Rationale Akzeptanz einer These ist dasselbe wie, über eine Erkenntnis der These zu verfügen; und der rationale Weg dahin ist das Erkennen der Wahrheit der These.“¹⁴⁷ Dieser Weg wiederum soll sich aus jenen eben Wahrheit generierenden oder erhaltenden Prozeduren ergeben, die unter dem Titel der „Logik“ strukturell kanonisiert sind. Und um das, was sich als wahr erweist, kommt man nicht so leicht herum. Der formorientierte Ansatz in der Argumentationstheorie zeichnen sich also dadurch aus, dass er „sich in der Frage der Geltung einer Argumentation am Ideal eines logischen Folgerungsbegriffs orientiert.“¹⁴⁸ Insbesondere will man die Frage der Gültigkeit an eine Formatierung von Argumentationen delegieren, die sie „in eine Prämissengruppe (...) und eine Konklusion (.) unterteilt“ derart, „dass die Prämissen die Konklusion stützen

1982.

¹⁴³Geert-Lueke Lueken, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 17 f.

¹⁴⁴Christoph Lumer, Argumentationstheorie und Logik, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 53 ff., 55.

¹⁴⁵Vgl. Christoph Lumer, Argumentationstheorie und Logik, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 53 ff., 55.

¹⁴⁶Vgl. Christoph Lumer, Argumentationstheorie und Logik, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 53 ff., 56.

¹⁴⁷Vgl. Christoph Lumer, Argumentationstheorie und Logik, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 53 ff., 56.

¹⁴⁸Geert-Lueke Lueken, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, ; S. 13 ff., 17. Als Beispiele siehe etwa Jon Elster, *Rationale Argumentation. Ein Grundkurs in Argumentation- und Wissenschaftstheorie*; Berlin / New York 1988; Wesley Salmon, *Logik*, Stuttgart 1983;

bzw. die Konklusion aus den Prämissen folgt, aber nicht umgekehrt.“¹⁴⁹

Damit das funktionieren kann, sind allerdings eine Reihe recht gravierender Maßnahmen zu treffen, die in ihren Auswirkungen dann den mit dem formorientierten Ansatz verbundenen Anspruch auf einen Blankoscheck von Rationalität fragwürdig werden lassen.¹⁵⁰

Die Antwort des formorientierten Ansatzes auf die Frage nach dem Nutzen ist natürlich genau der Verweis auf die Wahrheitsmaschine. Erst durch die Isolierung zu Sätzen wird es möglich, „Argumentationen durch geeignete Ergänzungen in formal gültige Schlüsse zu transformieren, so dass alle inhaltlichen oder materialen Geltungsfragen in den Kontext der Prämissenprüfung geschoben werden.“¹⁵¹ Wenn es wahr ist, dass das Opfer keine Waffe in der Hand hatte, und wenn es wahr ist, dass ein jeder dies sehen können, dann folgt daraus, dass der schießende Polizist es hätte sehen müssen, zumal er der sorgfältige Polizist ist, der wie alle Polizisten zu sein hat, womit wahr ist, dass der Gebrauch der Waffe nicht berechtigt war, vorausgesetzt, es ist wahr, dass ein Gebrauch der Waffe dann und nur dann berechtigt ist, wenn eine Gefahr für Leib und Leben besteht. Wir hätten es also mit Putativgefahr zu tun und das dienstliche Schicksal des Ordnungshüters wäre erst einmal besiegelt. Aber fügt sich diese Kette überhaupt in das Schema einer gültigen Schlussformel? Offenbar lässt sie sich nicht so ganz auf eine dafür nötige monodirektionale Linie bringen. Aber kann man hier den Nachweis anders führen, als ein wenig zwischen Prämisse und Konklusion hin und her zu hüpfen.¹⁵² Bekanntlich führen solche Umstände dann Toulmin dazu, sich gegen die dürren Schemata zugunsten einer komplexeren Anordnung von Argumenten und ihren Absicherungen zu wenden. Denn wenn das Argument alle juristische Plausibilität der Welt für sich hat, warum sollte man es dann deswegen nicht akzeptieren, weil es sich nicht in das Format eines simplen Syllogismus pressen lässt? Und umgekehrt gefragt, wieso soll die kanonisierte Schlussform Rationalität für sich beanspruchen können, wenn sie vor offenkundig vernünftigen Argumenten versagt? Dabei sei hier noch nicht einmal erwähnt, dass Argumente, die man allein aus gültigen Schlussformen generiert nicht davor gefeit sind, blühenden Nonsens zu produzieren.¹⁵³ Was sich hier zeigt ist, dass es keineswegs von vornherein ausgemacht ist, welche

¹⁴⁹ *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 18. Dazu auch *Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 244 ff. Zu den Problemen damit auch *Pirmin Stekeler-Weithofer*, Schlüsse, Folgen und Begründungen. Eine regellogische Perspektive auf die Grundlagen begrifflicher und empirischer Wahrheit, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 107 ff., insbes. 107 ff.

¹⁵⁰ Vgl. zu diesen Reduktionen schon den Abschnitt über Koch im Kap. 4.

¹⁵¹ *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie der Argumentation, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 24.

¹⁵² Siehe *Stephen Toulmin*, Der Gebrauch von Argumenten, 2. Auflage, Weinheim 1996, S. 86 ff.; hier v.a. S. 126 ff. zu den „Gefahren der Einfachheit“.

¹⁵³ Anschauungsmaterial dafür bietet die Zusammenstellung *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 50 f.

Gestalt ein gültiger Schluss anzunehmen hat. Die aber ist für das Urteil über die Folgerung lebensnotwendig, auf die es dem Argument schließlich ankommt.

Zu seinen Gunsten mag nun der formorientierte Ansatz einwenden, dass diese missliche Lage nur entsteht, wenn man den relativ primitiven und unflexiblen Syllogismus als das allein selig machende „Paradigma gültigen Folgerns“ betrachtet.¹⁵⁴ Die Logik habe demgegenüber aber mehr, ein weitaus reichhaltigeres Arsenal an Folgerungsbeziehungen anzubieten, um den Verhältnissen des Argumentierens gerecht zu werden. Das ist ganz sicher so. Mit diesem Rettungsversuch aber kann der formorientierte Ansatz allenfalls einen Pyrrrussieg für sich verbuchen. Er muss damit nämlich ausgerechnet jene Kraft durch die Hintertür wieder herein bitten, die er doch gerade zugunsten einer rein aus sich selbst schöpfenden Rationalität der Form zu bannen suchte. Die Argumentierenden. Und zwar nun, um der eigenen Vernunft willen. Indem alternative Möglichkeiten der Folgerung zum Nachweis einer Gültigkeit und damit nicht zu verleugnenden Akzeptanz von Argumenten zur Verfügung stehen, kann nicht mehr eine schlichtweg als Maß aller Wahrheit gesetzt werden. Dies hieße für den formorientierten Ansatz sich mit dem eigenen Sündenfall einer *petitio principii* zu schlagen. Wenn aber die Argumentation in ihrer Struktur nicht selbst den einer bestimmten Art von Folgerungsregel für den Übergang von Prämisse zu Konklusion den Zuschlag geben kann, dann müssen hier die Argumentierenden einspringen. Denn mehr hat man nun mal nicht bei der Hand. „Das aus dem logischen Paradigma hergeleitete Verfahren der Ergänzung und Transformation mag allerlei Regelexplikationen generieren, kann aber den Argumentierenden auf keine bestimmte Regel verpflichten, solange er diese nicht als von ihm implizit in Anspruch genommene anerkennt und alternative Regelexplikationen anzubieten bereit ist.“¹⁵⁵

Damit aber ist auch die allererste Voraussetzung des Ansatzes dahin. Die der Formalität. Die Semantik der als Argument geltend gemachten Äußerungen lässt sich nicht mehr länger aus dem Spiel halten. Denn wie die Argumentierenden die Übergänge in ihren Argumenten gestalten und mehr noch, inwiefern sie darin berechtigt sind einen bestimmten Übergang zu machen, muss nun davon abhängen, was sie sagen. Ironischerweise lässt sich nämlich mangels weiterer Kandidaten die Rechtfertigung dafür, einer bestimmten Folgerungsbeziehung oder -regel den Vorzug zu geben nur noch aus der Akzeptanz des mit dem Argumenten vorgebrachten schöpfen. Ob es gerechtfertigt ist, aus dem Fehlen einer Waffe in der Hand des Opfers auf ein schuldhaftes Handeln des Polizisten zu schließen oder nicht, wird davon abhängen, was man unter „scheinbarer Gefahr“ versteht. Meint man damit nur „vermeintlich“, so kann er kaum Gnade finden. Ganz anders, wenn man darunter „anscheinend“ versteht und damit wiederum meint, dass man bei aller Sorgfalt der Einschätzung der Lage nicht anders hätte

¹⁵⁴Eingehend zu den Problemen damit *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 19 ff.

¹⁵⁵*Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 24.

können, denn eine Gefahr anzunehmen. Mit der Semantik aber ist mangels einer aus sich Bedeutung spendenden Sprache alles wieder im Fluss. Wie genau die Äußerungen jeweils zu verstehen sind, wird man sich aus den Überzeugungen der Beteiligten erschließen müssen, sich aus dieser Perspektive wiederum ein Bild davon zu machen, was sie denn eigentlich sagen und zu sagen haben. Und je nachdem, wie man sich so den Sinn macht wird es, gemessen an dem eigenen Dafürhalten um Wahrheit und Konsistenz dieser Äußerungen bestellt sein.¹⁵⁶ „Wir haben es also mit semantischen *Prozessen* zu tun, in denen Interpretationen lokal vollzogen und beständig modifiziert werden.“¹⁵⁷

Im Rückschlag bricht damit die allererste Voraussetzung des formorientierten Ansatzes in sich zusammen. Die der semantischen Stabilität so, wie sie für die Isolierung der Sätze zur Verrechnung ihrer Wahrheit nötig ist. Was ein „Satz“ besagt, hängt vom Verständnis ab, das man in der gegebenen Lage für die Person aufbringt. Dies aber ist mit jeder weiteren Äußerung der neuerlichen Interpretation offen. „Die Betrachtung formaler Beziehungen zwischen Sätzen erfordert, dass diese Sätze und ihre Bestandteile eine gewisse semantische Stabilität aufweisen. Ihr Sinn muss bestimmt sein bzw. klar bestimmt werden können, auch um zu beurteilen, welche Sätze denselben und welche verschiedenen Sinn haben. Dies ist allerdings keine triviale Voraussetzung, nicht nur, weil bei normalsprachlichen Sätzen der Sinn häufig nur sehr grob umrissen und vieldeutig ist, sondern auch, weil sich häufig in Argumentationen der Sinn verschiebt, erst allmählich heraus- und dann weiterbildet. Für eine logische Betrachtung von formalen Folgerungsverhältnissen sind solche semantischen Instabilitäten gleichsam das Folgern störende Überlagerungen, die in der Analyse vorab beseitigt werden müssen. Wenn aber semantische Verschiebungen, Desambiguierungen etc. wesentlich zum Argumentieren dazugehören, wenn die Bearbeitung des Sinns der Sätze und die Beurteilung der Folgerungsverhältnisse miteinander einhergehen, dann ist semantische Stabilität keine Voraussetzung, sondern ein mögliches Resultat von Argumentationen.“¹⁵⁸

Die semantischen Verschiebungen unterlaufen dabei nicht etwa der Argumentation. Und schon gar nicht stellen die mit ihnen einhergehenden Äquivokationen Fehler dar, wie es der formorientierte Ansatz zu seinem eigenen Wohle behauptet.¹⁵⁹ Vielmehr stellen sie einentscheidende sprachliches Moment dar, in dem sich die Argumentierenden positionieren und durch das der Argumentationsprozess die ihm eigene agonale Dynamik gewinnt. Arnulf Deppermann zeigt

¹⁵⁶Siehe als Grundlage noch einmal die Ausführungen bei *Donald Davidson*, Radikale Interpretation, in: *Donald Davidson*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 183 ff.

¹⁵⁷*Arnulf Deppermann*, Verschiebungen in Argumentationsprozessen: Zu wechselseitigen Elaboration von Semantik, Quästiones und Positionen der Argumentierenden, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S.141 ff., 150.

¹⁵⁸*Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 23.

¹⁵⁹Ausführlich zur entsprechenden Annahme eines Trugschlusses *Arnulf Deppermann*, Verschiebungen in Argumentationsprozessen: Zu wechselseitigen Elaboration von Semantik, Quästiones und Positionen der Argumentierenden, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S.141 ff., 141 ff.

dies eindrücklich für eine Debatte um Umweltfrage, in der der Begriff der Freiheit eine entscheidende Rolle spielt.¹⁶⁰ Dieser erfährt hier eine „lokale semantische Elaboration“, in der „drei Größen des argumentativen Prozesses systematisch Wechsel aufeinander zugeschnitten sind: die semantischen Verschiebungen der Bedeutung eines Ausdrucks, die Position, die eine Partei vertritt, und die Quaestiones, die die Partei im Laufe der argumentativen Auseinandersetzung aufwirft und bearbeitet. Während diese drei Größen in bezug auf Vertreter einer Position in einem Verhältnis wechselseitiger Konstitution und Elaboration zueinander stehen, können sie inkommensurabel zur semantischen Praxis, zur Position und zu den Quaestiones Opponenten verhalten. Semantische Verschiebungen können deshalb in Argumentationsprozessen dissoziative Wirkungen entfalten.“¹⁶¹ Dies erinnert nicht nur an die Auslegung des Rechtsstreit als semantischer Kampf. Vielmehr erweist sich dieser als das treibende Moment des Prozessierens von Argumentationen.

In dem von Deppermann untersuchten Beispiel wird „Freiheit“ zum Schlüsselwort und damit zur „Arena“ der Konfrontation der vertretenen Positionen.¹⁶² Auf der einen Seite wird behauptet, dass es keinerlei Rechtfertigung für die Einschränkung der Freiheit des einzelnen. Daher könne man vom Bürger auch nicht verlangen, zugunsten des Umweltschutzes nennenswerte Einbußen etwa an Mobilität oder im Konsum hinzunehmen. Ganz anders sieht die Gegenposition aus. Ein Verzicht verringere nicht etwa die Freiheit, sondern könne ganz im Gegenteil zu ihr beitragen. Mit dem Wort „Freiheit“ prallen also zwei ganz gegensätzliche Überzeugungen aufeinander. Dabei handelt es sich nicht etwa um eine Mehrdeutigkeit oder Ambiguität. Dies wäre der Fall, wenn hier zwei verschiedene oder unverträgliche Bedeutungen eigen wären und man von daher nicht so recht wüsste, in welcher man es denn nun nehmen sollte. Demgegenüber wird das Wort von den Argumentierenden in zwei widerstreitenden Lesarten dargeboten, die gemessen an den mit diesen vorgetragenen Überzeugungen jeweils nicht eindeutiger sein könnten. „In jedem Verwendungsfall gibt es genau eine kontextuell (hinreichend) eindeutige Lesart, doch diese Lesarten unterschei-

¹⁶⁰Vgl. *Arnulf Deppermann*, Verschiebungen in Argumentationsprozessen: Zu wechselseitigen Elaboration von Semantik, Quaestiones und Positionen der Argumentierenden, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S.141 ff.

¹⁶¹*Arnulf Deppermann*, Verschiebungen in Argumentationsprozessen: Zu wechselseitigen Elaboration von Semantik, Quaestiones und Positionen der Argumentierenden, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S.141 ff., 141.

¹⁶²Linguistisch zu Schlüsselwörtern *Werner Nothdurft*, Schlüsselwörter. Tz rhetorischen Herstellung von Wirklichkeit, in: *Werner Kallmeyer* (Hg.), *Gesprächsrhetorik. Rhetorische Verfahren in Gesprächsprozessen*, Tübingen 1996, S. 351 ff. Zu deren Rolle in Debatten *Fritz Hermanns*, Schlüssel-, Schlag- und Fahnenwörter. Zu Begrifflichkeit und Theorie der lexikalischen „politischen Semantik“, Heidelberg / Mannheim 1994. Zur lehrreich anleitenden Figur des Worts „als Arena des Klassenkampfes“ bei *Valentin N. Volosinov*, *Marxismus und Sprachphilosophie*, Frankfurt/M. / Berlin / Wien 1975. Zur eingehenden Analyse des Argumentationsverlaufs hier und im folgenden *Arnulf Deppermann*, Verschiebungen in Argumentationsprozessen: Zu wechselseitigen Elaboration von Semantik, Quaestiones und Positionen der Argumentierenden, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S.141 ff., 144 ff.

den sich voneinander.“¹⁶³ Es handelt sich also um einen der „Fälle, bei denen sich die Bedeutung, die einem Ausdruck zukommt, beim Übergang von einem ersten zu einem nächsten Gebrauch des gleichen Ausdrucks verschiebt.“¹⁶⁴ Das Übereinkommen in dem einen Ausdruck ermöglicht so im Umschlag, dass das Auseinandertreten seiner Lesarten als die Konfigurierung eines Konflikts der mit ihm geäußerten Überzeugungen verstanden werden kann. Auf der einen Seite ist dies im vorliegenden Falle die Auffassung von Freiheit als Abwesenheit von Zwang. Ihre negative Bestimmung, durch die sie im Wert zu einem Positivum gerät. Alles, was sie namens eines Umweltschutzes beschneidet ist daher strikt abzuweisen. Auf der anderen Seite ist dies eine in die Richtung der Zügellosigkeit strebende Auffassung von Freiheit als Freizügigkeit. Sie wird als ein Positivum aufgefasst, das in seinen Auswirkungen nur zum Negativum geraten kann. In der Wahrnehmung solcher Freizügigkeit durch das Individuum nämlich muss es in Kollision zu der anderer geraten und diese dadurch zwangsläufig beschneiden. Wer also in Hinblick auf den Umweltschutz für einen hemmungslosen Konsum und eine schrankenlose Mobilität ist, lebt auf Kosten einer freien Entfaltung anderer. Beschneidet diese in ihrer Lebensqualität. „Ein wesentlicher Teil der Konfrontation zwischen den Parteien wird“ hier also „genau dadurch realisiert, dass sie unterschiedliche Semantiken von ‚Freiheit‘ entfalten. Obwohl semantische Verschiebungen Probleme bereiten können, da sie oft zur Dissoziation des Argumentationsprozesses führen können, sind sie vital für die Entfaltung der Positionen der Parteien und folglich auch für ihre Kommunikation.“¹⁶⁵

Der Durchgang durch den formorientierten Ansatz hat so zunächst ein etwas enttäuschendes Ergebnis. Bei Licht besehen landen wir bei einer kritischen Musterung seines Anspruchs genau da, wo wir mit dem Rechtsstreit von Anfang an waren. Beim Kampf um die Sache im Raum der Sprache, in dem die Begriffe. Auch und gerade Rechtsbegriffe sind „wesentlich umstritten“.¹⁶⁶ Sie sind der Kitt, der ihre Semantisierungen durch die konträren Lesarten der entsprechenden Normtextes in das Verhältnis eines Konflikts, der Kontroverse bindet. Dabei geraten diese Semantisierungen mit jedem Austausch Gründe dafür oder dagegen und mit jeder Ausarbeitung als Verarbeitung dieser Gründe ins Gleiten und werden sogleich wieder im Anspruch darauf aufgefangen, allein gegenüber den anderen als Bedeutung des Begriffs in Frage zu kommen. Man braucht hier etwa in Rahmen des von Deppermann betrachteten Beispiels an jene Fälle zu denken, in denen es um das Tragen eines Kopftuchs am Arbeitsplatz ging.

¹⁶³ Arnulf Deppermann, Verschiebungen in Argumentationsprozessen: Zu wechselseitigen Elaboration von Semantik, Quaestiones und Positionen der Argumentierenden, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S.141 ff., 144.

¹⁶⁴ Arnulf Deppermann, Verschiebungen in Argumentationsprozessen: Zu wechselseitigen Elaboration von Semantik, Quaestiones und Positionen der Argumentierenden, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S.141 ff., 144.

¹⁶⁵ Arnulf Deppermann, Verschiebungen in Argumentationsprozessen: Zu wechselseitigen Elaboration von Semantik, Quaestiones und Positionen der Argumentierenden, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S.141 ff., 152.

¹⁶⁶ Grundsätzlich dazu *W. B. Gallie*, *Essentially Contested Concepts*, in *Proceedings of the Aristotelian Society*, 56, 1956, S. 167 ff. Ausführlich auch *William E. Connolly*, *The Terms of Political Discourse*, Princeton 1993.

Freiheit steht gegen Freiheit. Die Freiheit der muslimischen Lehrerin in der Ausübung ihrer Religion gegen eine Verpflichtung staatlicher Instanzen, sich von weltanschaulichen Festlegungen frei zu halten., neutral zu sein. Die in ihren Grundrechten verankerte Freiheit der muslimischen Kassiererin gegen die Freiheit ihres Arbeitgebers in der Gestaltung einer Ausübung seines Gewerbes. Ein Streit in den Abwägungen, der seinen Schauplatz und zugleich Spielball in der Frage findet, was „Freiheit“ meint. Warum also nicht gleich dort mit einer Klärung des Begriffs der Argumentation ansetzen, wo wir scheinbar ohnehin immer wieder landen. Im Gerichtssaal.

3. Der regelorientierte Ansatz

Schon der Klassiker Toulmin hatte gegen das Ungenügen einer auf die nackte Logik reduzierten Vorstellung von Argumentationen die Verhältnisse im juristischen Verfahren ins Feld geführt. Ihm geht es genau um das, worum trotz allen Bemühens um formale Leere einer Logik der Argumentation doch nicht herum kommt. Um das „praktische Geschäft des Argumentierens“¹⁶⁷ Um dem gerecht zu werden, reichen weder eine dürre Syllogistik, noch überhaupt die Reduktion argumentativer Übergänge auf einen irgendwie gearteten „logischen oder mathematischen Formelcharakter“¹⁶⁸ aus. Die Unzulänglichkeit des logischen Grundmodells der schlichten Ableitung der Konklusion aus Ober- und Unterprämisse liest Toulmin dabei ausdrücklich an der „Analogie mit der Jurisprudenz“ ab.¹⁶⁹ „Rechtliche Äußerungen haben viele verschiedene Funktionen: Geltendmachen von Ansprüchen, identifizierendes Beweismaterial, Zeugenaussagen über strittige Ereignisse, Interpretationen eines Gesetzes oder Diskussionen seiner Gültigkeit, Ansprüche darauf von seiner Verwendung ausgenommen zu werden, Bitten um mildernde Umstände, Schuldsprüche und Strafaussprüche.“¹⁷⁰ Aus der Vielfalt all dieser „verschiedenen Aussageformen“ und ihrer „Rolle im Gerichtsprozess“ leitet Toulmin auch für den Übergang von dem „speziellen Fall des Rechts zur Betrachtung rationaler Argumentationen“ die Forderung nach einem „Argumentationsschema“ ab, „das nicht weniger kompliziert ist als das im Recht gebrauchte.“¹⁷¹

Für Toulmin dient die Analogie zum Recht noch dazu, eine Vorstellung von einem angemessenen inneren Aufbau von Argumenten zu gewinnen, wobei „Argument“ weiter „als semantisch-logischer Terminus für Schlüsse“ zu lesen ist. Wenngleich nun für solche, die „in natürlich-sprachlicher Form inhaltlich gefüllt“ sind, allerdings „unabhängig davon, welche Sprechhandlung den – aus Prämissen

¹⁶⁷Vgl. *Stephen Toulmin*, Der Gebrauch von Argumenten, 2. Aufl., Weinheim 1996, S. 87.

¹⁶⁸*Josef Klein*, Rhetorik und Argumentation. Eine Einführung, in: Der Deutschunterricht, H. 5, 1999, S. 3 ff., 4 ff.

¹⁶⁹Siehe *Stephen Toulmin*, Der Gebrauch von Argumenten, 2. Aufl., Weinheim 1996, S. 87.

¹⁷⁰*Stephen Toulmin*, Der Gebrauch von Argumenten, 2. Aufl., Weinheim 1996, S. 88. Siehe konkret auch das umgekehrt zur Adaption des Toulminschen Schemas betrachtete Beispiel *Riggs v. Palmer* bei *Dennis Patterson*, Recht und Wahrheit, Baden-Baden 1999, S. 195 ff.

¹⁷¹*Stephen Toulmin*, Der Gebrauch von Argumenten, 2. Aufl., Weinheim 1996, S. 88.

und Konklusion bestehenden – Schluss trägt“.¹⁷² Demgegenüber wird die Analogie des Gerichts von einem regelorientierten Ansatz, zumal dem forensischen Amsterdamer Herkunft, geradezu beim Wort genommen. In der Grund seines Herzens pragmatisch will sich dieser Ansatz genau der Sprechhandlungen der Beteiligten annehmen. Und er will von ihnen her aufzuklären, was Argumentationen ausmacht.¹⁷³ Damit ist die Betrachtungsweise erst einmal konsequent in die Richtung gedreht, auf die es allem Anschein nach ohnehin immer ankommt. „Wenn die logische Perspektive beim Theoretisieren über Argumentation nicht hinreicht und vielleicht sogar irreführt, liegt es nahe, sozusagen am andern Ende anzufangen, die Perspektive zu drehen und das Argumentieren zunächst als Handeln zu untersuchen.“¹⁷⁴ Während Toulmin also angeregt durch das gerichtliche Verfahren im Bereich des Sprachlichen bleibt, will der regelorientierte Ansatz mit der Wendung in den Bereich des Praktischen Argumentation buchstäblich überhaupt als ein solches modellieren. Für ihn sind Argumentationen „komplexe aufeinander bezogene(...) sprachliche(...) Handlungen“.¹⁷⁵

Ausgangspunkt ist jenes Grundverhältnis, in dem die Handelnden stehen, das sie durch ihre Handlungen herstellen, aufrechterhalten und das sie zum Ziel einer Entscheidung in ihrem Interesse zu bringen gedenken. Es ist mit einem Wort das Verhältnis des Konflikts. In ihm treten die Handelnden treten als Kontrahenten auf, als „Proponenten und Opponenten oder Protagonisten und Antagonisten einer These, ganz analog zu den Rollen von Ankläger und Verteidiger vor Gericht.“¹⁷⁶ Und ganz wie vor Gericht sind beim Argumentieren nicht nur die Rollen verteilt. Sondern es ist auch geregelt, was die Argumentierenden zu tun oder zu lassen haben, um ihre Überzeugungen wirksam zu vertreten. Das heißt, „Argumentation wird als ein explizit oder implizit geregeltes Verfahren verstanden, in dessen Rahmen eine Auseinandersetzung zwischen mindestens zwei Gegenspielern stattfindet.“ Dazu gehören all die Dinge, die auch Toulmin am Rechtsstreit beeindrucken. Die „Gewichtung von Evidenzen“ ebenso wie die Verteilung der „Begründungslasten“. Die Rechte, sich Gehör zu verschaffen und das seine zugunsten der eigenen Position zu tun ebenso, wie die Pflichten, den anderen zu Wort kommen zu lassen, auf ihn einzugehen, sowie sich überhaupt an die Gepflogenheit eines geordneten Ablaufs des Austauschs der Argumente zu halten.¹⁷⁷ Kurzum: „Die Argumentierenden erscheinen als Streitparteien, deren

¹⁷² Josef Klein, Rhetorik und Argumentation. Eine Einführung, in: Der Deutschunterricht, H. 5, 1999, S. 3 ff., 4 ff.

¹⁷³ Siehe etwa Frans H. van Eemeren / Rob Grootendorst, *Speech Acts in Argumentative Discussions, A Theoretical Model for the Analysis of Discussions towards Solving Conflicts of Opinions*, Dordrecht 1984; Frans H. van Eemeren / Rob Grootendorst, *Argumentation, Communication, and Fallacies. A Pragma-Dialectical Perspective*, Hillsdale, N.J. 1992; Frans H. van Eemeren / Rob Grootendorst / Sally Jackson / Scott Jacobs, *Reconstructing Argumentative Discourse*, Tuscaloosa 1993.

¹⁷⁴ Geert-Lueke Lucken, *Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens*, in: Geert-Lueke Lucken (Hg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S. 13 ff., 28.

¹⁷⁵ Geert-Lueke Lucken, *Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens*, in: Geert-Lueke Lucken (Hg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S. 13 ff., 31.

¹⁷⁶ Geert-Lueke Lucken, *Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens*, in: Geert-Lueke Lucken (Hg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S. 13 ff., 28.

¹⁷⁷ Vgl. Geert-Lueke Lucken, *Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens*, in: Geert-

Konflikt durch ein Verfahren entschieden werden muss.“¹⁷⁸

Das reicht natürlich noch nicht aus. Auch vor Gericht geht es bekanntlich nicht immer zivilisiert zu. Ebenso wenig, wie es für den formorientierten Ansatz genügt, das Ziel der Argumentation in der Herstellung der Akzeptanz von Argumenten zu sehen, ebenso wenig genügt kann dem regelorientierten Ansatz der Verweis auf eine Ordnung des Verfahrens genügen. Bekanntlich sind auch Boxkämpfe streng reglementiert ohne dass hier jemand auf die Idee käme, in diesem Schlagabtausch so etwas wie körperliches Argumentieren zu sehen. Und umgekehrt muss man sich nicht nur an politische Debatten denken, um zu wissen, dass auch Argumentationen nicht davor gefeit sind, in mancherlei Entgleisungen abzugleiten. Hier wie dort ist und bleibt die Gretchenfrage die nach jener Rationalität, die Argumentieren gegenüber all den anderen, zügelloseren und mitunter auch im Verbalen gewalttätigeren Auseinandersetzungen auszeichnet. Die Frage also, was „vernünftig argumentieren“ heißt.¹⁷⁹ Im Fall der Argumentation als geregelter Verfahren geht es dabei nicht darum, den Konflikt auf irgend eine Weise aus der Welt zu schaffen. Und sei es, wenn es nicht anders geht, dadurch, dass man einen der Beteiligten schlicht niederringt. Vielmehr soll die Vernunft darin, ebenfalls ganz wie vor Gericht, liegen, den Konflikt durch das Ergebnis der Argumentation einer für alle annehmbaren Lösung zuzuführen und dadurch beizulegen. Jedenfalls nach einem Bild vom Gericht, das noch an das Gute in der Justiz glauben mag. Demnach „(verfolgt) das argumentative Verfahren (...) den Zweck, Differenzen (Konflikte oder Meinungsverschiedenheiten) auf eine rationale Weise zu überwinden oder zu entscheiden.“¹⁸⁰ Und rational ist, was nach den Regeln des Verfahrens zulässig ist. „Das Verfahren schließt die Beurteilung der regelgerechten, also korrekten Durchführung und des Ausgangs der Auseinandersetzung ein.“¹⁸¹ Gelingen kann das natürlich nur, wenn die Regelungen nicht in den Händen der Argumentierenden liegen und von diesen ganz nach dem Gusto ihres Durchsetzungsinteresses gedreht und gewendet werden können. Die Antwort des regelorientierten Ansatzes auf die Frage nach seiner Vernunft liegt also im Verweis auf die Besonderheiten seiner Ordnung. Es sind dessen Regeln, die die Beteiligten zur Raison eines zivilisierten Ablauf des Argumentationsprozesses bringen. Von daher „ist eine ‚gelungene‘ Argumentation eine solche, die einem vorab geregelten Verfahren entsprechend zu einer Entscheidung führt. Gewisse Regeln, Verfahren, Normen und Kriterien werden als vorgegeben — und damit der Argumentation entzogen — unterstellt.“¹⁸²

Lueke Lueken (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 28.

¹⁷⁸Vgl. Geert-Lueke Lueken, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: Geert-Lueke Lueken (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 28 f.

¹⁷⁹Siehe so dem Titel nach Manfred Kienpointner, Vernünftig argumentieren. Regeln und Techniken der Diskussion, Reinbek 1996.

¹⁸⁰Geert-Lueke Lueken, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: Geert-Lueke Lueken (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 31.

¹⁸¹Geert-Lueke Lueken, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: Geert-Lueke Lueken (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 31.

¹⁸²Geert-Lueke Lueken, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: Geert-Lueke Lueken (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 29.

Hier taucht unversehens ein alter Bekannter auf. Ein normativer Positivismus.¹⁸³ In ihrem normativen Gehalt, den Kriterien einer Zulässigkeit und Rechtfertigung von Argumenten als solchen, sollen die den Handlungen inhärenten Regeln das unabhängige Maß für all die Verrichtungen der Argumentierenden bieten. Auf sie hin sind deren Handlungen zu beurteilen. Nach ihnen ist über ihre Güte als ein Argumentieren zu befinden. Der regelorientierte Ansatz ist ausgerechnet dort, wo er für seine Modellierung von Argumentationen am nächsten am Bild des Gerichtsverfahrens dran zu sein scheint, am weitesten von den Realitäten des Rechtsstreits entfernt. Das Verfahrensrecht kann ebenso wenig wie jedes Recht in einer den entsprechenden Regelungen und Vorschriften innewohnenden Normativität liegen. Auch das Verfahrensrecht steht mit der Praxis von Recht immer erst einmal wieder in Erwartung. Das zeigen nicht nur die zum Leidwesen überlasteter Richter häufig und bis an den Rand der Prozessverschleppung geführten Streitigkeiten darum. Das zeigen vor allem auch die damit mitunter verbundenen Debatten um einen Rechtsmissbrauch.¹⁸⁴ Etwa im Zuge einer immer mehr um sich greifenden Konfliktverteidigung.¹⁸⁵ Dort bricht in der Befolgung von Regeln genau die Frage nach diesen selbst auf. Der Vollzug der Regelung, das Regelfolgen erweist sich in dem Moment als brüchig, in dem es als ein solches in Erscheinung tritt. Die Entscheidung über einen Gebrauch oder Missbrauch der den Argumentierenden zugestandenen Rechte auf Handeln, kann damit nicht von den dafür vorgesehenen Regelungen her entschieden werden. Mit dem Streit darum, ob es sich um einen Anwendungsfall handelt oder aber ob deren Grenzen mit der inkriminierten Handlung überschritten sind, steht die Regel auf dem Spiel.¹⁸⁶ Die mit der Inkriminierung eines Missbrauchs oder

¹⁸³Rechtstheoretisch zu dessen Kritik hier *Friedrich Müller / Ralph Christensen / Michael Sokolowski*, *Rechtstext und Textarbeit*, Berlin 1997, S. 19 ff. *Ralph Christensen*, Die leere Schatztruhe. Wenn die Sprache die Erwartung der JuristInnen enttäuscht, in: *Juridicum* 3, 1997, S. 33 ff. Linguistisch gegen einen entsprechenden Sprachnormativismus *Kathrin Glüer*, *Sprache und Regeln. Zur Normativität von Bedeutung*, Berlin 1999; *Kathrin Glüer*, *Bedeutung zwischen Norm und Naturgesetz*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 48, 3, S. 393 ff. *Pirmin Stekeler-Weithofer*, Sind Sprechen und Verstehen ein Regelfolgen?, in: *Sybille Krämer / Ekkehard König* (Hg.), *Gibt es eine Sprache hinter dem Sprechen*, Frankfurt/M. 2002, S. 190 ff. Ansonsten hier im engeren *Ralph Christensen / Michael Sokolowski*, *Wie normativ ist Sprache? Der Richter zwischen Sprechautomat und Sprachgesetzgeber*, in: *Ulrike Haß-Zumkehr* (Hg.), *Sprache und Recht. Jahrbuch 2001 des Institut für Deutsche Sprache*, Berlin / New York 2002, S. 64 ff., 66 ff.

¹⁸⁴Dazu *Ralph Christensen / Hans Kudlich*, *Recht und Missbrauch des Rechtsmissbrauchs*, in: *Birgit Feldner / Nikolaus Forgó* (Hg.), *norm und Entscheidung. Prolegomena zu einer Theorie des Falls*, Wien / New York 2000, S. 189 ff. Ausführlich auch *Hans Kudlich*, *Strafprozess und allgemeines Missbrauchsverbot*, Berlin 1998.

¹⁸⁵Allgemein dazu auch *Ralph Christensen / Michael Sokolowski*, *Naturrecht und menschliche Sprache oder: die Spuren der Utopie imRechts*, in: *Wilfried Erbguth / Friedrich Müller / Volker Neumann* (Hg.), *Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch. Gedächtnisschrift für Bernd Jand'Heur*, Berlin 1999, S. 13 ff., 22 f.

¹⁸⁶Dazu die Kritik am Regelplatonismus und Konventionalismus Searlescher Prägung bei *Jacques Derrida*, *Signatur, Ereignis, Kontext*, in: *Jacques Derrida*, *Randgänge der Philosophie*, Wien 1976, S. 142 ff.; *Jacques Derrida*, *Limited Inc.*, in: *Glyph* 2, 1977, S. 162 ff. Diese Kritik trifft hier insofern in besonderem Masse, als sich der pragmadialektische Amsterdamer Ansatz ausdrücklich an der Sprechakththeorie Searles orientiert. Kritisch dazu *Geert-Lueke Lueken*, *Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens*, in: *Geert-Lueke Lueken*, (Hg.), *Formen der*

auch nur eines Abweichens von der Regel in Frage gestellte Handlung ist nicht einfach Unfall oder zufälliges Missgeschick des ansonsten sicheren Normalverlaufs der Dinge. Allein die Möglichkeit des Zweifels und die daraus erwachsende Notwendigkeit einer Entscheidung erweisen die Abweichung als internes Moment des Regelfolgens. Der Zweifel, was nach der Regel ist „Lebenselement“ jeden normativen Bemühens. Und ihn im Fall der Verfahrensvorschriften für den Prozess vor Gericht auszuräumen gehört wesentlich mit zum Geschäft des Juristen.

Natürlich glauben auch die Vertreter des regelorientierten Ansatzes nicht, dass sich die Befolgung einer Regel einfach so ergibt, dass Regelungen in stiller Hartnäckigkeit von sich aus wirksam zu werden vermögen. Ihr Stufenmodell eines Ablaufs von Argumentationen und das Regelwerk, das sie dafür aus den Verhältnissen des Gerichtsverfahrens extrahieren, soll als ein Instrumentarium zur Einschätzung und Beurteilung argumentativen Handelns dienen.¹⁸⁷ In kritischer Absicht zur Überprüfung der argumentativen Güte der Handlungen der Beteiligten. In pädagogischer Absicht zur Anleitung eines guten Argumentierens. Die Vertreter des Ansatzes, „verwenden das Modell bei der Analyse zum Erkennen und Entfernen 'irrelevanter' Äußerungen und zum Ordnen und Umordnen der vorgefundenen Sprechakte. Zudem bemühen sie sich darum, das Modell als praktische Anleitung für rationales Argumentieren zu lehren.“¹⁸⁸ Mit der Frage allerdings, inwiefern der Maßstab dafür, mehr noch, überhaupt das Maß aller argumentativen Dinge ausgerechnet in den vom regelorientierten Ansatz veranschlagten Regeln liegen soll, schaufelt dieser der von ihm postulierten Vernünftigkeit des Argumentierens das Grab. Und die Lage ist für den regelorientierten Ansatz weitaus ernster, als es Lueken mit seiner in jedem Sinne berechtigten Kritik an der Unterscheidung impliziter und expliziter Regeln annimmt.

Lueken macht zu recht geltend, dass im Unterschied zu den explizit geregelten Verfahren bei solchen, die lediglich implizit geregelt seien, „jede Anrufung und Formulierung einer Regel ein Vorschlag, der im 'Spiel' selbst zur Disposition“ steht. Das heißt, dass hier „jede Anrufung und Formulierung einer Regel ein Vorschlag (ist), der *im* ‚Spiel‘ zur Disposition steht.“¹⁸⁹ Das ist aber nicht nur bei impliziten Regeln so. Einmal abgesehen von der Frage, ob eine solche Unterscheidung in Hinblick auf Regeln als Praxis einer Reflexion auf Handeln mit dem Anspruch auf dessen Formierung überhaupt Sinn macht. Keine Regel, auch nicht eine bis in die feinsten Haarspitzen durchformulierte, vermag als „eine neutrale, dritte Instanz“ zu fungieren. „deren Anerkennung schon vorab geklärt ist, wenn man an dieser Praxis überhaupt teilnimmt.“¹⁹⁰ Denn keine

Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 30 f.

¹⁸⁷Eingehender dazu *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 29 ff.

¹⁸⁸Eingehender dazu *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 30.

¹⁸⁹*Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 33.

¹⁹⁰*Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 33.

Regel vermag ihre Anwendung zu regeln. Und schon gar nicht vermag eine Regel eindeutig und unwiderrufflich vorzuzeichnen, was in jedem Einzelfall ihre Befolgung ist.¹⁹¹ Es sei denn, man wollte dies um den Preis eines unendlichen Regresses darauf, dass es für die Anwendung dieser Regel wiederum eine Regel geben müsse, unterstellen.¹⁹² Umgekehrt heißt das, dass jede Regel mit der Frage der Anwendung gegenüber einem Abweichen von ihr, in Frage gestellt ist. Mehr noch, im Grunde damit erst „Regel“ thematisiert ist. Denn jede Abweichung, so wissen es um die Praxis besorgte Linguisten längst, ist „kreativ“. Sie kann immer auch als Vorschlag einer neuen Regel, als Vorstoß einer Regeländerung gesehen werden¹⁹³. Damit verliert das Postulat einer Regel jedes Privileg gegenüber der Praxis, für die es erhoben wird. Und wenn diese Praxis die des Streits, des Konflikts ist, dann gerät die Formulierung einer Regel umgehend in seinen Sog. Das heißt nun nicht, dass es überhaupt keinen Sinn machen würde, sich um eine Regulierung streitiger Auseinandersetzungen zu bemühen. Nur muss man sich eben darüber im klaren sein, dass dies dann Teil des Ganzen ist. Und „für den Argumentationstheoretiker, der implizite Regeln der Argumentationspraxis explizit machen will,“ der, mehr noch, überhaupt Regeln dafür aufstellen will, „heißt das, dass er nicht einfach eine theoretische Behauptung über die Praxis macht, die bloß hinsichtlich ihrer faktischen Geltung befragt werden kann. Er macht vielmehr einen praktischen Vorschlag, dessen Geltung von den Teilnehmern der Argumentationspraxis anerkannt werden muss und der, falls er anerkannt wird, einen Eingriff darstellt, insofern nun explizite Regeln zur Verfügung stehen, auf die sich die Teilnehmer explizit berufen können. Das verändert die Praxis.“¹⁹⁴ Und damit auch, was man ihr fallweise als geregelten Ablauf zubilligen kann.

Ganz analog zum Scheitern des formorientierten Ansatzes an seinen Präentionen einer semantischen Stabilität, muss der regelorientierte Ansatz an seiner Präention pragmatischer Stabilität scheitern. Denn will er nicht entgegen aller argumentativer Vernunft seine Vorgaben für das Verfahren schlicht dogmatisch verordnen, so muss er die Frage genau an die zurückgeben, über die doch eigentlich befunden werden soll: An die Argumentierenden. Ebenso, wie wir mit dem formorientierten Ansatz vom Sprachlichen her werden wir also auch mit dem regelorientierten Ansatz von der Seite des Handelns her nur wieder in die Ausgangslage der kommunikativen Krise zurückgeworfen. Denn ganz so, wie eine Fixierung von Argumenten in ihrem Gehalt in Gestalt semantischer Verschiebungen auf Trab gehalten wird, ganz so bleibt eine normative Festlegung des Argumentierens durch das „pragmatische Changieren“ der Regelformulierungen in Unruhe. Der Rückschlag, den der regelorientierte Ansatz damit erleidet, ist, wie nicht anders zu erwarten, wenn man der Praxis auf den Grund zu gehen gedenkt, aber eigentlich noch heftiger, noch elementarer. Er stößt in den

¹⁹¹Siehe das bei *Saul A. Kripke*, Wittgenstein über Regeln und Privatsprache, Frankfurt/M. 1987 insgesamt entwickelt skeptische Argument.

¹⁹²Vgl. schon *Ludwig Wittgenstein*, Wittgenstein und der Wiener Kreis- Werkausgabe Band 3, Frankfurt/M. 1984, S. 155..

¹⁹³Vgl. *Hans Jürgen Heringer*, Praktische Semantik, Stuttgart 1974, S. 26.

¹⁹⁴*Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 33.

Widerstreit zurück. Der lässt sich ebenso wenig wie in ein Idiom in die Metaregel bannen. Er feiert ganz im Gegenteil in jedem Traum davon seine fröhlichen Urständ. Es bleibt die Frage nach der Argumentation als Arbeit daran. Was bei der Hand bleibt ist allerdings auch das Moment, über dem der Widerstreit in jedem Sinne wahrnehmbar wird. Das Moment, in dem er in Erscheinung tritt ebenso, wie zugleich das Moment, als das er so in Arbeit genommen werden kann. Es ist dies das Aufeinandertreffen der Meinungen und Überzeugungen in der gegenseitigen Interpretation als Konflikt. Dies ebenso in Betracht zu ziehen, und daraus die Konsequenz der Modellierung von Argumentation nicht als einem als solchem vorbestimmten, sondern als einen sich durch seinen Lauf immer wieder erst selbst generierenden Vorgang zu ziehen, macht die Stärke des geltungsorientierten Ansatzes aus. Und der mag dann endlich auch Hoffnung auf eine Möglichkeit juristischen Argumentierens schöpfen lassen.

5. Der pragmatische Ansatz

Der werbeorientierte Ansatz kann keine Kriterien für eine Zivilisierung der Auseinandersetzung bereit stellen. Gegen den Versuch also, „das Argumentieren als eine bloße Werbeveranstaltung darzustellen, bei der die Beteiligten einander ungeachtet der Geltungsfrage zu bestimmten Handlungen, Äußerungen, Einstellungen oder Sichtweisen überreden wollen.“¹⁹⁵ Damit ist dem institutionalisierten Anspruch des juristischen Verfahrens auf eine Einhegung von Gewalt, und sei sie auch nur verbal, Rechnung zu tragen. Was die Sprache, in der der Konflikt so auszutragen ist angeht, so hat das gesuchte Konzept gegenüber der Stase des formorientierten Ansatzes der semantischen Dynamik der Konfliktaustragung Raum zu geben.¹⁹⁶ Das heißt, es hat sich der „Einsicht, dass Argumentationen nicht trotz, sondern häufig wegen semantischer Verschiebungen („Sinnvarianzen“) fruchtbar sind“ ebenso bewusst zu sein, wie der „Vielfalt nicht bloß formaler Folgerungsverhältnisse“.¹⁹⁷ Damit ist in Hinblick auf den Rechtsstreit dem Rechnung zu tragen, dass es die Entscheidung von Recht immer eine über die konfligierenden Lesarten entsprechender Normtexte und damit eine von Sprache ist. Und was den Weg zu einer solchen Entscheidung angeht hat das gesuchte Konzept schließlich gegenüber dem normativen Positivismus des regelorientierten Ansatz dem Rechnung zu tragen, dass die Arbeit am Verfahren immer Teil seines Laufs ist.

¹⁹⁵ *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie es Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 40.

¹⁹⁶ Mit zahlreichen Beispielen dazu *Friedrich Müller*, Warum Rechtslinguistik? Gemeinsame Probleme von Sprachwissenschaft und Rechtstheorie, in: *Wilfried Erbguth / Friedrich Müller / Volker Neumann* (Hg.), Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch. Gedächtnisschrift für Bernd Jeand’Heur, Berlin 1999, S. 29 ff., 35 ff.

¹⁹⁷ *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie es Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 36 f. Lueken verweist für ersteres auf *Paul Feyerabend*, Eine Lanze für Aristoteles. Bemerkungen zum Postulat der Gehaltsvermehrung, in: *Gerard Radnitzky / Gunnar Andersson* (Hg.), Fortschritt und Rationalität der Tübingen 1980. S. 157 ff. Für zweiteres neben Toulmin auf *Robert Brandom*, Making It Explicit. Reasoning, Representing and Discursive Commitment, Cambridge / London 1994.

Entlang dieser negativen Abgrenzungen zeichnet sich aber schon ab, was von den betrachteten Ansätzen für das gesuchte Konzept mitgenommen werden kann. Vom konsenstheoretischen Ansatz wenigstens so viel, dass am Ende der Argumentation ein irgendwie geartete Verständigung auf ein Ergebnis stehen sollte. Das muss nicht gleich der Friedensschluss sein. Aber wenigstens muss der Wille herrschen, eine Lösung des Konflikts nicht nur anzustreben, sondern diese am Ende auch für sich anzunehmen. Ansonsten machte es wenig Sinn, dafür die Mühen des Argumentierens auf sich zu nehmen. Vom werbeorientierten Ansatz ist wenigstens so viel zu behalten, dass das dafür Ansinnen der Beteiligten, sich mit ihren Überzeugung durchzusetzen, ernst zu nehmen ist. Denn bei aller Wertschätzung eines Einvernehmens kann doch der agonale Grundzug von Argumentationen nie verleugnet werden. Und so tut man besser daran, sich gleich darauf einzurichten. Vom formorientierten Ansatz ist mitzunehmen, dass es dabei darum geht, den eigenen Überzeugungen Geltung zu verschaffen. Und vom regelorientierten, dass es dazu der Ordnung eines Verfahrens doch bedarf. Denn immerhin sollen sich Argumentationen durch eine über das bloße strategische Geschick hinaus gehende Vernünftigkeit auszeichnen. Die allerdings, und das schließt den Kreis wieder zur Kritik des konsensorientierten Ansatzes, kann den Argumentierenden nie auferlegt sein. Vielmehr ist es ihre Angelegenheit, sich mit jedem ihrer Züge im Spiel immer wieder aktuell für sie zu entscheiden. Denn „wenn Fragen danach, was der Fall ist, zu radikal verschiedenen Antworten führen können, wenn weiterhin angesichts der Inkommensurabilität die Frage, welche der Antworten zu bevorzugen ist, nicht ohne weiteres vernünftig entscheidbar sind, wenn also über die Regeln, nach denen ermittelt werden kann, was der Fall ist, keine unproblematische Einigkeit, sondern Kontroverse besteht, und wenn auch noch die Regeln, nach denen diese Kontroverse zu führen sind, dann kann theoretische Vernunft kaum noch etwas ausrichten. Theoretische Vernunft kommt erst zum Zuge, wenn über Zwecke und Beurteilungsmaßstäbe bereits entschieden ist. Und diese Entscheidungen gehören in den Bereich praktischer Vernunft. Es geht darum, welche Zwecke vernünftig sind, worauf es uns im Erkennen, Reden und Handeln ankommt und ankommen sollte. Antworten darauf werden wir in der Reflexion auf Faktisches allein nicht finden. Wir müssen die Vernünftigkeit in gemeinsamen Beratungen über das, was wir wollen und sollen, erst herstellen.“¹⁹⁸

Gefordert ist also eine an die normativen Vorgaben des demokratischen Rechtsstaats anknüpfende pragmatische Argumentationstheorie. Die Frage nach einem Substitut für das transzendente Bewusstsein braucht im Recht nicht diskutiert zu werden. Aber die Frage, wie das Recht als institutionelle Vorkehrung für die Übernahme der Diskussion durch die Macht wirken kann, muss schon gestellt werden. Es genügt uns hier eine philosophische Argumentationstheorie als aufstufende Selbstreflexion dessen, was in der Rechtspraxis schon vor sich geht. Dazu empfiehlt sich ein Anknüpfen an Konzeptionen, die in der Philosophie genau diesem Programm folgen. Nicht weil sie transzendental immer schon vorauszusetzen sind und damit richtig.

¹⁹⁸ *Geert-Lueke Lueken*, Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 19 f.

Sondern weil sie uns die Erschließung eines Potentials ermöglichen und damit funktionieren. Sie erlauben die Frage nach der Möglichkeit juristischen Argumentierens zu stellen.¹⁹⁹ Denn ausdrücklich entgegen dem regelorientierten Ansatz, der in der Argumentation als ein „geregelt(e)s Entscheidungsverfahren“ sehen will und sie damit „explizit begrenzt“²⁰⁰ verlangt der pragmatische Ansatz von sich selbst eine „philosophische Konzeption, die begrifflich offen genug angelegt ist, um die Vielfalt und Dynamik der Argumentationspraxis zu erfassen und die doch etwas über argumentative Geltung zu sagen vermag.“²⁰¹ Er apostrophiert sich selbst als „eine dialogisch-pragmatische Perspektive“²⁰² und macht damit von vornherein klar, dass es ihm um das Argumentieren als ein wechselseitig aufeinander bezogenes Handeln von Personen geht. Damit wendet sich der geltungsorientierte Ansatz auch ausdrücklich gegen einen allein formorientierten. Denn „wo wir rechnen können“ und sei es nur, dass wir Semantiken als richtiges Verständnis gegeneinander aufrechnen, wo es nur um ein dem „ganze(n) Gewimmel der menschlichen Handlungen“²⁰³ entrückte Spiel der Formeln gehen soll, da „brauchen wir nicht zu argumentieren.“²⁰⁴ Argumentieren ist nötig und macht nur Sinn, wo der Zusammenprall der Überzeugungen in Frage stellt, „was Sache“ ist, und wo der Wille besteht, sich damit auseinander zu setzen, um herauszufinden, bei was man es möglichst guten Wissens und Gewissens bewenden lassen kann.

Darin hallt nicht von ungefähr Davidsons Vorstellung von Kommunikation ohne gemeinsame Sprache nach. Davidson sieht in dieser ein sich im Wechselspiel der Auseinandersetzung mit den Äußerungen des Gegenübers permanent erarbeitendes Verständnis der Beteiligten voneinander und mitunter, als besonderes Glück der Verständigung, sogar füreinander.²⁰⁵ Ein Prozessieren von Interpreta-

¹⁹⁹So spricht denn auch *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen eines Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.); Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 35 dezidiert „von einer Perspektive, einem Bild, weil hier von einem ausgearbeiteten Paradigma keine Rede sein kann.“

²⁰⁰Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen eines Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.); Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 35.

²⁰¹Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen eines Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.); Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 35.

²⁰²Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen eines Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.); Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 35.

²⁰³Siehe den Hinweis *Ludwig Wittgenstein*, Zettel. Werkausgabe Band 8, Frankfurt/M. 1984, § 567 darauf als „dem Hintergrund, worauf wir jede Handlung sehen“ und der so „unser Urteil, unsere Begriff und Reaktionen (bestimmt).“

²⁰⁴Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen eines Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.); Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 35.

²⁰⁵„Wir dürfen behaupten, das Sprachvermögen bestehe in der Fähigkeit, mit Bezug auf eine Übergangstheorie hin und wieder zur tendenziellen Übereinstimmung zu gelangen (...). Doch wenn wir das behaupten, sollten wir nicht verkennen, dass wir nicht nur den üblichen Sprachbegriff fallengelassen, sondern darüber hinaus die Grenze beseitigt haben zwischen dem Können einer Sprache und dem Sichauskennen in der Welt insgesamt. Es gibt nämlich keine Regeln dafür, wie man zu Übergangstheorien gelangt, jedenfalls keine Regeln im strengen Sinn, im Gegensatz zu ungefähren Maximen und methodologischen Gemeinplätzen. Eine Übergangstheorie gleicht wirklich zumindest insofern einer Theorie, als man sie durch Verstand, Glück und Klugheit aus einem privaten Wortschatz und einer privaten Grammatik ableitet, durch Kenntnis der Verfahren, mit denen Menschen den Witz des Gesagten zu verstehen

tionen, das in den Momenten innehält, in denen nichts mehr dagegen spricht, die Äußerungen des anderen in einem bestimmten Sinn zu nehmen, sie so also „von Bedeutung“ sind. Ganz entsprechend sieht Wohlrapp in der Argumentation einen „dialogischen Forschungsprozess, dessen Ergebnisse dann als argumentativ gültig betrachtet werden kann, wenn keine Einwände mehr gegen sie vorliegen, wenn sie also ‚einwandfrei‘ sind.“²⁰⁶ Verwundern kann diese Parallele nicht, denn so ist Argumentieren eben Kommunikation.²⁰⁷

Wenn der geltungsorientierte Ansatz, diese dann als „Dialog“ betrachtet, mag das friedensbewegter klingen als es eigentlich ist. Argumentation ist und bleibt die Auseinandersetzung widerstreitender Positionen und die Austragung von Konflikten. „Argumentieren ist symbolisches Handeln, das auf eine Kontroverse zum Zwecke ihrer Überwindung in einem Konsens bezogen ist.“²⁰⁸ Und auch mit einer intimen Zwiesprache hat dies nichts zu tun. „Worum es hier in erster Linie geht, ist die *konkrete Adressiertheit* von Argumentationen: Wer argumentiert, richtet sich dabei an bestimmte konkrete Personen, die er durch seine Argumentation zu erreichen versucht, von denen er verstanden werden will. Das können einzelne oder mehrere Personen sein, aber auch der Argumentierende selbst, der sich (d.h. sein *alter ego*) von etwas überzeugen will.“²⁰⁹ Argumentatives Handeln ist ganz im Sinne Davidsons ein Bemühen von Personen, die sich aufgrund ihrer Überzeugungen bemühen, Sinn zu machen. Von sich aus für den anderen, indem sie ihm „etwas geben“, das dieser als Argument hinnehmen kann. „Der konkrete Dialogpartner ist beim Argumentieren persönlich angesprochen — als Person mit eigenen Orientierungen, Meinungen, Erfahrungen, Neigungen. Und der Argumentierende spricht selbst als eine solche Person.“²¹⁰

Dem geht es in Hinblick auf den anderen in einem zweiten Sinn darum, Sinn zu machen, indem er die Äußerungen des anderen für sich als Argument aufnimmt und handhabt. Wir argumentieren hier, so hoffen wir jedenfalls, indem wir die

geben und Faustregeln, mit deren Hilfe man herausbekommen kann, welche Abweichungen vom Wörterbuch besonders wahrscheinlich sind.“ *Donald Davidson*, Eine hübsche Unordnung von Epitaphen, in: *Eva Picardi / Joachim Schulte* (Hg.), *Die Wahrheit der Interpretation*, Frankfurt/M. 1990, S. 203 ff., 226. Vgl. auch *Donald Davidson*, Kommunikation und Konvention, in: *Donald Davidson*, *Wahrheit und Interpretation*, Frankfurt/M. 1990, S. 372 ff., 392 f. Dazu *Sybille Krämer*, *Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt/M. 2001, S. 194 f.

²⁰⁶Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S. 13 ff., 36 mit Verweis auf *Harald Wohlrapp*, *Argumentative Geltung*, in: *Harald Wohlrapp* (Hg.), *Wege der Argumentationsforschung*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1995, S. 181 ff.; 280 ff.

²⁰⁷Von daher wäre sicherlich auch eine synchrone Lektüre interessant von *Donald Davidson*, *Die zweite Person*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 48, 3, 2000, S. 395 und *Geert-Lueke Lueken*, *Über die zweite Person*, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.), *Kommunikationsversuche. Theorien der Kommunikation*, Leipzig 1997, S. 182 ff.

²⁰⁸*Geert-Lueke Lueken*, *Inkommensurabilität als Problem rationalen Argumentierens*, Stuttgart-Bad Cannstatt 1992, S. 218.

²⁰⁹Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, *Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens*, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.); *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S. 13 ff., 37.

²¹⁰Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, *Paradigmen einer Philosophie des Argumentierens*, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.); *Formen der Argumentation*, Leipzig 2000, S. 13 ff., 37.

von uns geäußerten Meinungen zu untermauern versuchen. Wir argumentieren, indem wir uns gegen die Überzeugungen anderer wenden. All dies lässt Sie erkennen, dass wir argumentieren, weil es zu Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten gehört, sich in dieser Weise mit dem anderen auseinander zu setzen, ihm etwas auseinander zu setzen. Sie kennen das Spiel, weil sie es selbst spielen, wenn sie Zweifel an dem hegen, was wir Ihnen an Ansichten plausibel machen wollen und von dem wir wollen, dass Sie es sich zueigen machen. Sie kennen das Spiel, weil es zu Ihren Gepflogenheiten und Geläufigkeiten gehört, sich selbst einem anderen so nicht nur verständlich zu machen, sondern ihn damit zugleich auch möglichst aus dessen eigener Einsicht heraus auf ihre Seite zu bringen. Sie spielen dabei mit, weil sie wissen, wie man Texte wie diesen liest. Und sie machen eine solche gute Miene zu diesem Spiel, weil und so lange nichts dagegen spricht, dass wir es ernst damit meinen. Vielleicht kennen sie uns besser. Vielleicht aber lernen sie uns durch ihr Bemühen überhaupt erst als Menschen kennen, mit denen es sich trefflich streiten lässt. Wir werden sehen. Wir werden es aber nur sehen, wenn wir es tätig darauf ankommen lassen. Denn ausgemacht ist nichts. Alles kann sich schon mit dem nächsten Satz, den wir äußern ändern.²¹¹

Damit wird dreierlei deutlich. Zum ersten zeigt sich, ganz im Sinne des Nachsichtsprinzip, die Verwobenheit der einzelnen argumentativen Züge „mit Netzen eigener und fremder, mehr oder weniger zusammenhängender Orientierungen, in denen sich Personen ausdrücken, die ein bestimmtes Leben führen, etwas wissen und können, Erfahrungen haben und Ziele verfolgen. Die Dialogpartner spielen beim Argumentieren nicht einfach bestimmte Rollen, sondern bringen ihre *Geschichte* und ihre *Positionen*, sozusagen ihre ‚Stellung‘ im Leben und in der Welt zum Ausdruck. Und wenn sie die Äußerungen des je anderen verstehen, verstehen sie nicht nur den sprachlichen Sinn isolierter Sätze und Meinungen, sie verstehen ein Stück weit, wer der andere ist, was für ein Mensch er ist, wie er denkt und lebt.“²¹² Der Umstand, dass auch wir ein solches Leben führen gibt die Basis dafür ab zu ermessen, worin wir mit dem anderen übereinstimmen und worin wir uns unterscheiden. Was also wir von seinen Äußerungen zu halten haben Wir können dies, weil wir bis zum Beweis des Gegenteils annehmen, dass sich der anderen wohl in der Lage, die uns vertraut ist, ganz ähnlich verhält. Denn schließlich ist auch er ein Mensch.²¹³ Von Sprache allerdings ist hier keine Rede. Schon gar nicht von einer gemeinsamen.

Darin zeigt sich jene Pragmatik, aufgrund derer wir den anderen als einen

²¹¹Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen eines Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.); Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 38.

²¹²Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen eines Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.); Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 37 f. Man vergleiche dies mit *Donald Davidson*, Radikale Interpretation, in: *Donald Davidson*, Wahrheit und Interpretation, Frankfurt/M. 1990, S. 183 ff., 199 zum Nachsichtsprinzip: „Je mehr Sätze wir gemeinsam akzeptieren oder ablehnen (sei es durch ein Medium der Interpretation oder nicht), desto besser verstehen wir die übrigen, gleichviel, ob wir mit Bezug auf sie derselben Meinung sind oder nicht.“

²¹³Ausführlich *Sybille Krämer*, Sprache, Sprechakt, Kommunikation. Sprachtheoretische Positionen des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/M. 2001, S. 191 ff.

Argumentierenden nehmen und uns zugleich als einen Argumentierenden setzen. Es sind die besonderen Züge, durch die wir mit unseren Äußerungen Meinungen und Überzeugungen aufeinander beziehen und in einen Zusammenhang bringen. Der geltungsorientierte Ansatz für den Teil, für den er nicht nur „dialogisch“, sondern auch zugleich „pragmatisch“ ist, präpariert diese heraus. Es sind dies charakteristischerweise das Behaupten, das Positionieren von Äußerungen als Gegenstand der Kontroverse, das Geben und Zurückweisen von Gründen, das Erheben und Entkräften von Einwänden für das, was wir zu sagen haben. „Wir können grob zwischen drei argumentativen ‘Operationen’ unterscheiden. Es sind dies: das *Setzen von Thesen*, das *Erheben von Einwänden* und das *Geben von Gründen*.“ Dies ist nun nicht, wie es der formorientierte Ansatz tut, so zu verstehen, „dass zunächst syntaktisch-semantische Formbestimmungen von ‚These‘, ‚Einwand‘ und ‚Grund‘ gegeben werden, um dann die entsprechenden Operationen als das Äußern einer These, eines Einwands oder eines Grundes zu bestimmen. Vielmehr sollen die Operationen von vornherein pragmatisch (*als Handlungen* also) beschrieben werden, denn auf der Ebene von Sätzen allein ist oft gar nicht auszumachen, ob das Geäußerte eine These, ein Einwand oder ein Grund sein soll. Es zeigt sich meist erst im Handlungszusammenhang.“²¹⁴

Und von dem hängt es ab, ob es jeweils auch dabei bleibt. Und damit zeigt sich ein dritter Aspekt, der Argumentieren nicht nur in seiner Grundsituation betrifft, sondern aus dem sich zugleich umgekehrt im Grunde sein Ziel bestimmt. Der Aspekt einer prinzipiellen Unsicherheit. „Argumentieren setzt ein, wo etwas durch die Konfrontation in Wort und Widerwort, Satz und Gegensatz fragwürdig geworden ist. Argumentieren setzt sich als Suche nach einer Antwort in Gang. „Argumentieren ist ein Handeln unter Bedingungen der Unsicherheit. Die Unsicherheit mag sich daraus ergeben, dass etwas nicht gelingt, weil das Wissen und Können nicht ausreicht, oder daraus, dass wir entgegenstehende Belange anderer Personen ernst nehmen müssen.“²¹⁵ Durch die Differenz und Diametrie der Meinungen, Überzeugungen und Orientierungen, die hier zur Sprache erst gebracht wird, ist Argumentation beständig der Frage ausgesetzt ist, was dabei als Antwort zählen kann. Daher betrachtet der geltungsorientierte Ansatz Argumentieren als einen Forschungsprozess. Damit ist nicht Wissenschaft gemeint, die sich nicht immer zu Recht zugute hält, Paradebeispiel des Argumentierens zu sein. Es geht um „jedes Suchen neuer Erfahrungen und Orientierungen“.²¹⁶ Allerdings handelt es beim Argumentieren sich um einen Forschungsprozess, der sich zugleich selbst in Arbeit zu nehmen hat. Denn mit der stets im Hintergrund lauernden Frage, was denn eigentlich als ein Grund zählen kann, denn man für seine Überzeugungen vorbringt, und bei was es sich um einen Einwand handeln könnte, mit dem man Äußerungen zu widerlegen gedenkt, kann nie ausgeschlossen werden, „dass Teile der Argumentationsbasis im dialogischen

²¹⁴Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen eines Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.); Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 40 f.

²¹⁵Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen eines Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.); Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 39.

²¹⁶Vgl. *Geert-Lueke Lueken*, Paradigmen eines Philosophie des Argumentierens, in: *Geert-Lueke Lueken* (Hg.); Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 38 f.

Forschungsprozess fraglich werden und verbessert, umgebaut, neu konstruiert werden müssen. Das Argumentieren ist dann nicht bloß ein Erforschen von 'Neuland' im Ausgang von einem sicheren 'Basislager', es ist zugleich eine *Bearbeitung* dieser Argumentationsbasis.²¹⁷

Sich eine solche Basis an Orientierung zu verschaffen und sich ihrer wenigstens für den Moment, in dem nach allem Dafürhalten nichts mehr dagegen spricht, dies ist das Ziel des Argumentierens, das sich umgekehrt aus dem Bestreben der Überwindung ihrer Grundsituation der Unsicherheit ergibt. „Ausgehend von der Argumentationsbasis suchen wir Orientierung in einem unsicheren Gebiet. Die dabei unternommenen Schritte sind, bei aller Verlässlichkeit der Basis, immer mit Unsicherheit behaftet. Auf der Basis von Gewusstem und Gekonntem stellen wir Erwägungen an, die uns zu Vermutungen und Vorschlägen führen.“ Zu solchen, denen die Argumentation eben Geltung zu schaffen vermag und in denen sich die Argumentierenden daher erfolgreich zur Geltung bringen können. So will Argumentation jeweils mit sich zu Ende kommen. Sich in einer Situation aufheben, in der die Dinge klar gestellt sind und man vielleicht sogar ein wenig auf sicherem Grunde wandeln kann. Wohl wissend, dass dafür nichts als selbstverständlich gegebenes genommen werden darf. „Im argumentativen Dialog werden diese Suchbewegungen im Lichte des vom Dialogpartner Gewussten und Gekonnten kontrolliert, bevor man zum Probehandeln aufgrund der Vermutungen und Vorschläge kommt. Die Suchbewegungen stehen unter *ständiger dialogischer und praktischer* Kontrolle durch Prüfbewegungen, Dadurch erhöht sich ihre Verlässlichkeit, aber ihr grundsätzlich unsicherer Charakter bleibt bestehen. Erst wenn sich die Vermutungen und Vorschläge nicht nur als argumentativ gültige Thesen erwiesen, sondern auch zu praktisch bewährten Orientierungen stabilisiert haben, gehen sie in den Bestand des verlässlichen Wissens und Könnens ein.“²¹⁸

Und der Widerstreit? Der bleibt. Er kann von keiner noch so sicheren Geltung ausgebremst werden. Schon das nächste Wort dazu könnte ein Widerwort sein, ohne dass sich das bereits jetzt irgend bestreiten ließe.

IV. Der argumentative Kampf um die Verkettung des Normtextes

[„,“]

²¹⁷Vgl. Geert-Lueke Lueken, Paradigmen eines Philosophie des Argumentierens, in: Geert-Lueke Lueken (Hg.); Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 39.

²¹⁸Vgl. Geert-Lueke Lueken, Paradigmen eines Philosophie des Argumentierens, in: Geert-Lueke Lueken (Hg.); Formen der Argumentation, Leipzig 2000, S. 13 ff., 39 f.

V. Gerechtigkeit als Möglichkeit den Widerstreit auszutragen

Wie man heute weiß, lässt sich die Grenze eines Systems innerhalb seiner selbst nicht formulieren, ohne als Grenze aufzuhören.²¹⁹ Dies macht den Auftrag des Rechts das Unrecht zu formulieren schwierig: „Syntax und Vokabular der Sprache des Rechts sind bekanntlich jeweils begrenzt, jedenfalls explizit und streng geregelt. Ich muss ein Unrecht, von dem ich meine, dass es mir widerfahren sei, rechtlich namhaft machen und als Normverletzung darstellen können, andernfalls ist es nicht justiziabel; d.h. es ist rechtlich nicht existent. Nun ist jede wirkliche Sprache des Rechts (Syntax und Vokabular; Verfahrensregeln und Tatbestandsmerkmale) ‘gesetzt’. Gewöhnlich ist sie durch die Herrschenden gesetzt, oder sie haben sie sich jeweils durch Auslegung angeeignet. Zwangsläufig werden dabei aber denkbare Tatbestände ausgegrenzt, weil sie in der Sprache des geltenden Rechts (hier und heute) nicht darstellbar sind. Wenn nun ein Konflikt unter dem Gesetz zur Entscheidung ansteht, d.h. vor Gericht verhandelt wird, dann wird wohl nach den Regeln der geltenden Grammatik des Rechts argumentiert, und zwar über alles, was das Gesetz als mögliche Tatbestände zu erfassen erlaubt, nicht aber über das Gesetz selbst. So wird am Ende ein Konsens hergestellt, der dem Gesetz genüge tut, unabhängig von der Frage, ob er dem Anliegen der Parteien ‘gerecht’ wird.²²⁰ Das Unrecht bleibt also als gegenüber des Gesetzes erhalten. Es ist zwar nicht unmotiviert, aber im Gegensatz zum Recht regellos und grenzenlos. Von keiner Position innerhalb des Rechts lässt sich daher sein Gegensatz Unrecht endgültig bestimmen.

Es stellt sich die Frage, ob damit nicht die Möglichkeit einer begründeten Rechtsentscheidung verloren geht. Ohne den letzten Grund eines Gerechtigkeitsbegriffs, des das Unrecht endgültig fixiert, könnte das Recht zum amorphen Patchwork ohne totalisierende Effekte werden. Eine Gesellschaft, in der sich aufgrund der Abwesenheit von Fundamenten nichts regeln lässt, wäre eine Gesellschaft ohne Recht. Aber auch umgekehrt wäre eine Gesellschaft, in der sich aus dem letzten Grund des Gerechtigkeitsbegriffs alles arithmetisch ableiten lässt, eine Gesellschaft in der eben ohne Rechtsentscheidung alles schon vorentschieden wäre. Darin zeigt sich, dass es gerade die Leerstelle²²¹ der Gerechtigkeit ist, welche die Begründung von Recht ermöglicht. Ihr Begriff rückt damit vom Grund in den Horizont. Erst das Fehlen des letzten Grundes ermöglicht die Begründung von Entscheidungen.

So wird das Recht, um mit Thomas Seibert zu sprechen, zum Ethymem. Der letzte Obersatz fehlt. Und doch müssen ständig unzulängliche Stellvertreter formuliert werden. Gerechtigkeit ist damit nicht mehr als die immer wieder

²¹⁹Vgl. dazu *Ernesto Laclau*, Subjekt der Politik, Politik des Subjekts, in: *ders.*, Emanzipation und Differenz, Wien 2002, S. 79 ff., 85, 87; *ders.*, Was haben leere Signifikanten mit Politik zu tun?, in: ebenda, S. 65 ff., 66.

²²⁰*Tilman Borsche*, Mit dem Widerstreit leben, in: *Dialektik* 2001 Nr. 1, S. 19 ff., 25.

²²¹Vgl. dazu *Ernesto Laclau*, Jenseits von Emanzipation, in: *ders.*, Emanzipation und Differenz, Wien 2002, S. 23 ff., 40 ff.

eröffnete Möglichkeit, den Widerstreit auszutragen. Als Ziel sowohl unerreichbar, als auch unverzichtbar, ermöglicht sie den Weg des Rechts.